

**IMP**  
**Endfassung**  
**1.6.2016**



**Gemeinsam gegen Gewalt**

Integrierte Maßnahmenplanung  
des Berliner Netzwerkes gegen  
sexuelle Gewalt



# Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>Vorbemerkungen</b>	<b>5</b>
<b>1. Präventionsnetz gegen sexualisierte Gewalt ausbauen</b>	<b>7</b>
1.1 Kinder- und Jugendbereich	7
1.1.1 Verbindliche Schutzkonzepte in allen Aktivitätsräumen von Kindern und Jugendlichen ausbauen	8
1.1.2 Missbrauch an Kindern und Jugendlichen durch erweiterte und altersdifferenzierende Angebote für (potentielle) Täter(innen) besser vorbeugen	11
1.1.3 Umsetzung des Berliner Leitfadens zur „Mitteilung in Strafsachen zum Schutz von Minderjährigen (MiStra)“ sicherstellen	12
1.1.4 „Scheidungsrecht“ für durch Eltern sexuell missbrauchte Kinder prüfen	13
1.2 Erwachsenenbereich	13
1.2.1 Schutzkonzepte in Einrichtungen mit starken Abhängigkeitsverhältnissen einführen	14
1.2.2 Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auch bei Abhängigkeitsverhältnissen unter Erwachsenen gesetzlich einführen	15
<b>2. Sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen früher erkennen und Versorgung verbessern</b>	<b>16</b>
2.1 Bezirklichen Kinder- und Jugendschutz stärken	17
2.2 Beratende, medizinische und therapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen bündeln und ausbauen	19
2.2.1 Kinderschutzambulanzen aufbauen und nahtloses Entlassungsmanagement in Kinderschutzfällen gewährleisten	19
2.2.2 „Insoweit Erfahrene Fachkräfte“ im Bereich des Gesundheitswesens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen regelmäßig einbinden	19
2.2.3 Therapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen bei sexualisierter Gewalt verbessern	20
<b>3. Erwachsene Betroffene sexualisierter Gewalt medizinisch und therapeutisch bedarfsgerechter versorgen</b>	<b>21</b>
3.1 Versorgungsangebot in den Rettungsstellen und der Gewaltschutzambulanz bedarfsorientiert optimieren	22
3.2 Regelungen im Gesundheitswesen stärker auf die Bedarfe Betroffener sexualisierter Gewalt ausrichten	23
3.3 Lotsensysteme für Betroffene sexualisierter Gewalt im Gesundheitswesen schaffen	24
3.4 Therapeutische Behandlungs- und Unterstützungsangebote ausbauen und ergänzen	24
<b>4. Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen vor sexualisierter Gewalt schützen und Zugänge zur Versorgung verbessern</b>	<b>27</b>
4.1 Verbindliche Rahmenkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe etablieren	27

4.2	Sofortmaßnahmen zum Schutz des persönlichen Wohnumfeldes bei sexualisierter Gewalt entwickeln	29
<b>5.</b>	<b>Angebote der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt sichern und weiterentwickeln</b>	<b>30</b>
5.1	Angebote der Fachberatungsstellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf steigende Bedarfe ausrichten	30
5.2	Versorgungsangebot der Fachberatungsstellen bedarfsorientiert ergänzen	31
5.3	Sexualisierte Gewalt im Netz stärker in den Fokus nehmen	32
5.4	Kommunikative und bauliche Barrierefreiheit der Fachberatungsstellen erhöhen	33
5.5	Finanzielle Situation gemeinnütziger Fachberatungs- und Koordinierungsstellen durch Bußgeldzuweisungen der Justiz verbessern	33
<b>6.</b>	<b>Vernetzungspotentiale zur Optimierung der Versorgungsstruktur nutzen</b>	<b>34</b>
6.1	Schnittstellen im Versorgungsangebot stärken	34
6.2	Kooperationsstrukturen im Bereich des Opferschutzes ausbauen	35
6.3	Neue Interventionsmöglichkeiten für in Kindheit/Jugend missbrauchte und im Erwachsenenalter fortgesetzt viktimisierte Frauen und Männer entwickeln	37
6.4	Interkulturelle Öffnung der Fachberatungsstellen umfassend befördern und Sprach- und Kulturmittlereinsatz ausbauen	37
6.5	Koordinierende Funktion der Geschäftsstelle des Berliner Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt verstetigen	38
6.6	Optimierungsbedarfe im Versorgungssystem durch proaktives Monitoring frühzeitiger identifizieren	38
6.7	Expertise der zivilgesellschaftlichen Netzwerkakteure bei Rechtsetzungsprozessen nutzen	39
<b>7.</b>	<b>Sexualisierte Gewalt als Thematik in Aus-, Fort- und Weiterbildung verankern</b>	<b>39</b>
7.1	Systematische Berücksichtigung der Thematik in der Aus-, Fort- und Weiterbildung aller relevanten Berufsgruppen sicherstellen	40
7.2	Fort- und Weiterbildungspotentiale bei einzelnen Berufsgruppen nutzen	41
<b>8.</b>	<b>Spezialisierte Strafverfolgung phänomenorientiert weiterentwickeln und Opferrechte stärken</b>	<b>43</b>
8.1	Spezialisierte Fachdienststellen der Berliner Polizei bedarfsorientiert ausbauen	43
8.2	Rechte von Betroffenen sexualisierter Gewalt im Strafprozess stärken	44
<b>9.</b>	<b>Kontinuität in der Öffentlichkeitsarbeit schaffen</b>	<b>45</b>
	<b>Abschlussbemerkung zu den Ressourcenimplikationen der IMP</b>	<b>46</b>
	<b>Übersicht empfohlener rechtlicher Regelungen</b>	<b>47</b>
	<b>Anlage: Vorschlag für eine Anlage zur Ergänzung des Berliner Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII</b>	<b>48</b>
	Verweise / Quellenangaben	49

## Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AG KiM	Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz in der Medizin e.V.
AV Kinderschutz	Ausführungsvorschrift Kinderschutz
AWMF	Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BRVJug	Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DAKJ	Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V.
ECQAT	Entwicklung eines E-Learning Curriculums zur ergänzenden Qualifikation
GewSchG	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
GGO II	Gemeinsame Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung - Besonderer Teil
IEF	Insoweit Erfahrene Fachkraft
IKÖ	Interkulturelle Öffnung
IMP	Integrierte Maßnahmenplanung
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LISUM	Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg
LKA	Landeskriminalamt
LKG	Landeskrankenhausgesetz
LSBTTIQ	Lesbisch-schwul-bisexuell-transsexuell-transgender-intersexuell und queere Menschen
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
OEG	Opferentschädigungsgesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RSD	Regionaler Sozialpädagogischer Dienst
SFBB	Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
StPO	Strafprozessordnung
UBSKM	Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

## Vorbemerkungen

In Umsetzung des Beschlusses der Landeskommission Berlin gegen Gewalt vom 18. Juni 2012 zeigt die nachstehende Integrierte Maßnahmenplanung (IMP) im Ergebnis der ressort- und institutionenübergreifenden Arbeit des Berliner Netzwerkes gegen sexualisierte Gewalt auf, wie das in Berlin im Bereich sexualisierte Gewalt bestehende Präventions-, Interventions- und Versorgungsangebot weiterentwickelt werden kann. Damit ist das im Beschluss formulierte Ziel verbunden, dieses Thema „deutlicher als bisher auf der politischen Agenda sichtbar werden zu lassen...“ und „Bedarfe konsensual...“ festzustellen. Dabei obliegt die Prüfung der Umsetzbarkeit den jeweils zuständigen Senatsverwaltungen und die Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen dem Haushaltsgesetzgeber.

Unter „sexualisierter Gewalt“ versteht das Netzwerk jede Form von sexueller Handlung, die entweder gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen wird oder der die Betroffenen aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Fähigkeiten nicht wissentlich zustimmen können. Bei den Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt kann zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch unterschieden werden. Eine Grenzverletzung ist ein unangemessenes, nicht strafbares Verhalten. Nicht jede Grenzverletzung ist sexuell motiviert oder bewusst durchgeführt. Sexuelle Übergriffe hingegen sind in jedem Fall beabsichtigt und sexuell motiviert. Auch Übergriffe können unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Dagegen umfasst sexueller Missbrauch alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und setzt damit ein vorsätzliches Verhalten der Täter(innen)<sup>1</sup> voraus.

Sexualisierte Gewalt kann im familiären Rahmen erfolgen, aber auch außerhalb der Familie: durch Freund\_innen und/oder Bekannte, durch Nachbarn oder in Einrichtungen, beispielsweise durch Betreuungs- und Lehrpersonal oder auch durch unbekannte bzw. fremde Personen. Sie betrifft Menschen jeden Alters und in jeder Lebenslage. Die Folgen sexualisierter Gewalt sind für die Betroffenen gravierend und haben zumeist dauerhafte Auswirkungen auf ihr weiteres Leben. Sie benötigen daher ausreichend Schutz und Unterstützung bei der Verarbeitung ihrer traumatischen Erfahrungen. Außerdem gilt es alles zu tun, um das Auftreten sexualisierter Gewalt zu verhindern.

Aktuelle Untersuchungen zu sexualisierter Gewalt zeigen eindrücklich, dass es hier weiterhin erheblicher Anstrengungen bedarf:

Laut einer repräsentativen Studie der Europäischen Union aus dem Jahr 2014 hat in Deutschland jede dritte Frau seit ihrem 15. Lebensjahr sexualisierte Gewalt erfahren. Nach dem schwerwiegendsten Vorfall wandten sich aber nur 33% der Betroffenen in einer Partnerschaft und lediglich 26% außerhalb einer Partnerschaft an die Strafverfolgungsbehörden oder Unterstützungseinrichtungen.<sup>2</sup> Betroffene und ihre Angehörigen bleiben somit nach extremen Gewalterlebnissen viel zu oft ohne jede Hilfe. Um sie besser zu erreichen, muss das bestehende Unterstützungs- und Versorgungsangebot bedarfsgerecht weiterentwickelt sowie zielgruppenorientierter und niedringschwelliger ausgestaltet werden. Die im Vorfeld der Gründung des „Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt“ durchgeführte Bestandsanalyse der Präventions- und Versorgungsstrukturen weist auf Bedarfe zur Weiterentwicklung und Neuausrichtung hin.<sup>3</sup> Diese Integrierte Maßnahmenplanung macht daher konkrete Vorschläge, was in Berlin getan werden kann, um Betroffene sexualisierter Gewalt effektiver zu unterstützen.

Eine Gesamtbetrachtung des bundesweiten Forschungsstandes zu sexuellem Missbrauch zeigt, dass bei Mädchen von einer Betroffenenrate von 10-20% und von 5-10% bei Jungen auszugehen ist.<sup>4</sup> Diese als Kind oder Jugendlicher erlebte Gewalt wirkt nach und hinterlässt Betroffene und ihre Angehörigen mit oftmals schwerwiegenden traumatischen Folgen. Zwar sind Zahlen nicht in der Lage das mit einer solchen Traumatisierung einhergehende individuelle Leid abzubilden, doch vermögen Sie die gesellschaftliche Dimension aufzuzeigen: So beziffert eine Studie aus dem Jahr 2012 die durch Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung verursachten Traumafolgekosten mit knapp über 11 Milliarden Euro jährlich.<sup>5</sup>

Auch wenn für das Land Berlin keine umfassenden spezifischen Daten zu sexualisierter Gewalt vorliegen – ein Umstand, auf dessen Behebung diese IMP auch zielt – so unterstreicht selbst die derzeit zu Berlin verfügbare Datenlage die Handlungsnotwendigkeiten weiter: Laut Polizeilicher Kriminalstatistik des Jahres 2015 wurden in Berlin 686 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch (§§ 176, 176a, 176b StGB) erfasst.<sup>6</sup> Es herrscht Einigkeit darüber, dass die in der Polizeilichen Kriminalstatistik erscheinenden Fälle lediglich die „Spitze des Eisbergs“ darstellen und die sogenannte Dunkelziffer um ein Vielfaches höher liegt.

In einer deutschlandweiten Untersuchung aus dem Jahr 2011 berichteten 43% der Schulen, 49% der Internate und 70% der Heime von Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs in den letzten drei Jahren.<sup>7</sup> Das Bekanntwerden und die Aufdeckung von Fällen sexualisierter Gewalt in schulischen, pädagogischen und kirchlichen Einrichtungen in den vergangenen Jahren haben deutlich gezeigt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen und Gewalt unzureichend war. Die Abschlussberichte der „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ und des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ haben wichtige Anstöße für das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) gegeben. Mit der gleichzeitigen Stärkung von Prävention und Intervention trägt das Gesetz dazu bei, den Schutz von Kindern und Jugendlichen deutlich zu verbessern.

Kinder und Jugendliche noch besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen und den bezirklichen Kinder- und Jugendschutz angesichts dieser Herausforderungen weiter zu stärken ist eines der zentralen Anliegen dieser IMP. Zur Qualifizierung des Kinderschutzes ist Berlin intensiv dabei, das vom Senat im Februar 2007 beschlossene „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ umzusetzen und auf dem bereits vorhandenen Hilfesystem aufzubauen. Das Problemfeld der sexualisierten Gewalt ist dabei als eine Form der Gewalt gegen das Kind und als eine Dimension der Kindeswohlgefährdung fest im „Netzwerk Kinderschutz“ verankert.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik liefert auch Zahlen für den Bereich von sexualisierter Gewalt betroffener Erwachsener: Hier können naturgemäß nur den Ermittlungsbehörden bekannt gewordene Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst werden, sie sind insofern auch stets abhängig vom erfahrungsgemäß zurückhaltenden Anzeigeverhalten der Betroffenen. Es ist somit von einem hohen Dunkelfeld auszugehen, das sich einer validen Quantifizierung entzieht. Dennoch wird anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik deutlich, dass für die Berliner Strafverfolgungsbehörden auch im Jahr 2014 bei Sexualstraftaten in allen Deliktsbereichen weiterhin intensive und umfassende Ermittlungen zu führen waren.

Diese Integrierte Maßnahmenplanung will daher dazu beitragen, die in Berlin gegen sexualisierte Gewalt aktiven Akteure weiter zu vernetzen und bestehende Präventions-, Interventions- und Versorgungsstrukturen bedarfsorientiert fortzuentwickeln.

In der wachsenden europäischen Metropole Berlin leben Menschen unterschiedlichster Herkunft, Religion, sexueller Identität und mit vielgestaltigen Lebensentwürfen. In Fällen sexualisierter Gewalt ist es daher aus Sicht des Berliner Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt unerlässlich, ein differenziertes Präventions- und Versorgungssystem zu gewährleisten, das den vielfältigen Bedarfen entspricht. In den nachstehenden Handlungsfeldern wird daher stets ein inklusives Vorgehen empfohlen. Es ist allen an dieser Integrierten Maßnahmenplanung Beteiligten ein besonderes Anliegen, dass dabei insbesondere die folgenden Aspekte stets Berücksichtigung finden:

- **Öffnung für Menschen mit Behinderungen**
  - Barrierefreiheit:
    - barrierefreie Kommunikation (Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher\_innen, per Internet und Skype, in leichter Sprache), barrierefreie Informationsmaterialien (in leichter Sprache, Braille oder Hörmaterial oder als Gebärden-DVD)

- bauliche Barrierefreiheit (physischer Zugang zu den Örtlichkeiten der Angebote)
- Zielgruppenspezifische Angebote für Menschen mit Behinderungen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben
- Etablierung eines Disability-Mainstreamings bei allen Planungen, Konzepten und Prozessen
- Aufbau/Ausbau einer Willkommenskultur und Disabilitykompetenz für die Mitarbeiter\_innen der Beratungs- und Hilfeangebote, hinsichtlich der unterschiedlichen Behinderungsformen und behinderungsspezifischer Unterstützungsbedarfe
- Erhöhung des Anteils von Mitarbeiter\_innen mit Behinderungen in für den Bereich sexualisierte Gewalt relevanten Institutionen
- **Interkulturelle Öffnung**
  - Aufbau/Ausbau interkultureller Kompetenz
  - Etablierung kulturspezifischer bzw. -sensibler Angebote
  - Berücksichtigung von Kulturspezifika bei der Konzipierung/Umsetzung von Angeboten (z.B. durch Partizipationsprozesse; muttersprachliche Kommunikations- und Informationsangebote)
  - Erhöhung des Anteils von Mitarbeiter\_innen mit Migrationshintergrund in für den Bereich sexualisierte Gewalt relevanten Institutionen
- **Diversity-Aspekte**
  - Aufbau/Ausbau von Diversity-Kompetenz in den im Bereich sexualisierte Gewalt relevanten Institutionen
  - Berücksichtigung der Belange von Menschen mit unterschiedlichen Lebenskonzepten und sexuellen Identitäten bei der Konzipierung/Umsetzung von Angeboten
  - Reflektion und Vermeidung von diskriminierendem Verhalten durch Etablierung entsprechender Strukturen/Prozesse

# 1. Präventionsnetz gegen sexualisierte Gewalt ausbauen

## 1.1 Kinder- und Jugendbereich

Mit dem 2007 vom Senat beschlossenen Konzept für ein „Netzwerk Kinderschutz“, dem 2010 in Kraft getretenen Berliner Kinderschutzgesetz und der seit 2012 umgesetzten Bundesinitiative Frühe Hilfen liegen die Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau von Präventionsmaßnahmen im Kinder- und Jugendbereich vor. Zur Konkretisierung der Bedarfe ist eine umfassende Analyse der in Berlin bereits vorhandenen Präventions- und Interventionskapazitäten bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit dem Ergebnis durchgeführt worden, bestehende Präventionsmaßnahmen in allen Aktivitätsräumen von Kindern und Jugendlichen weiter auszubauen und zu systematisieren.

Das Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt nahm dabei auch Phänomene sexualisierter Gewalt in den Blick, denen in Berlin derzeit keine hinreichenden Gegenmaßnahmen gegenüberstehen. Die in der Schnittstellenanalyse im Auftrag der Landeskommission Berlin gegen Gewalt im Jahr 2010 konstatierten Bedarfe für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche bestehen weiter fort. Für eine effektive Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen in Berlin bedarf es nach Dafürhalten des Netzwerks dringend verbindlicher Rahmenbedingungen in allen Aktivitätsräumen, um konsequentes und zeitnahes Handeln bei Verdacht auf Kindesmissbrauch sicherzustellen. Genauso notwendig ist es aber auch, durch Förderung einer Kultur der Grenzachtung sexuellem Missbrauch bereits im Vorfeld vorzubeugen. Einen elementaren Bestandteil eines wirksamen Präventionsnetzes gegen sexualisierte Gewalt stellen zudem Beratungs-, Trainings- und Therapiemaßnahmen mit potentiellen oder bereits straffällig gewordenen Täter(innen) dar.

Optimierungsanstrengungen bei der Prävention sexualisierter Gewalt besitzen einen kaum zu unterschätzenden Wirkungsgrad: Das Recht auf eine unversehrte Kindheit wird bewahrt, unsägliches Leid mit all seinen individuellen wie gesellschaftlichen Folgen verhindert und das Versorgungssystem nachhaltig entlastet

Eine erhebliche Herausforderung stellt der unzureichende Forschungsstand zur Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen dar. Aus Sicht des Netzwerkes ist es deshalb essentiell, bei der Umsetzung der hier vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen auch begleitende Evaluationen vorzusehen und Schritte hin zu umfassenden Wirkungsevaluationen zu entwickeln.

Zur Verbesserung des Schutzes von Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und der Verstärkung des präventiven Ansatzes schlägt das Netzwerk folgende Maßnahmen vor:

### 1.1.1 Verbindliche Schutzkonzepte in allen Aktivitätsräumen von Kindern und Jugendlichen ausbauen

Wirksame Prävention ist grundlegend, um den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und vor Übergriffen zu schützen. Daher ist aus Sicht des Netzwerkes das Vorhandensein von Schutzkonzepten, die verbindlich anzuwendende Verfahren festschreiben und dabei auch eine Einbindung spezialisierter Expert\_innen vorsehen, essentiell.

Die Schutzkonzepte sollten einem umfassenden Präventionsverständnis folgen, so dass durch ein institutionenübergreifendes und ganzheitlich ausgestaltetes Maßnahmenpaket eine Kultur der Grenzachtung befördert wird. Daneben bedarf es einer betroffenenzentrierten und Missverständnissen vorbeugenden Aufklärung zu Strafverfolgungsmaßnahmen bei sexuellem Missbrauch. Die mit dem Bundeskinderschutzgesetz vom 1. Januar 2012 gesetzlich vorgeschriebenen Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugend- sowie Eingliederungshilfe sind noch konsequenter umzusetzen. Das betrifft insbesondere das Vorliegen geeigneter Qualitätskonzepte und entsprechender Qualitätsentwicklungsprozesse als Grundlage für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und die finanzielle Förderung. Darin eingeschlossen sind Verfahren der Beteiligung an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten. Als präventives und auch intervenierendes Instrument dienen sie vor allem dazu, dass sich Kinder, Jugendliche, Eltern und Andere verantwortlichen Personen anvertrauen können.

Das Netzwerk sieht daher hinsichtlich der Etablierung von Schutzkonzepten nach qualitätsgesicherten und fortlaufend in der Praxis evaluierten fachlichen Standards – z.B. entsprechend der Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs – sowie begleitenden Präventionsmaßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen einen Weiterentwicklungsbedarf:



**a) Etablierung verbindlicher praxistauglicher Präventions- und Interventionsverfahren in allen Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe**

Praxis und Forschung zeigen, dass Minderjährige, die sich in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufhalten, im Kontext sexualisierter Gewalt eine vulnerable Zielgruppe darstellen und daher ein besonderes Schutzbedürfnis aufweisen. So besteht beispielsweise auch in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen, Flüchtlingsunterkünften, Internaten, aber auch bei ambulanten Betreuungsformen für Minderjährige mit geistiger oder körperlicher Behinderung, die Notwendigkeit spezifischer Präventionsmaßnahmen. Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen in Einrichtungen und bei Betreuung durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe ist daher flächendeckend sicherzustellen, dass die dortigen Mitarbeiter\_innen auf verbindliche, praxiserprobte Verfahren zurückgreifen können. Dies gewährleistet eine frühzeitige Einbindung spezialisierter Expert\_innen und damit die Ergreifung qualitätsgesicherter Schutzmaßnahmen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Bei der Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen ist auch grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten unter Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Es bedarf in diesem Handlungsfeld aus Sicht des Netzwerkes folgender Maßnahmen:

- Weiterentwicklung von Schutzkonzepten für Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe nach aktuellen fachlichen Standards und ggf. in Kooperation mit spezialisierten Kinderschutzprojekten und Fachberatungsstellen.
- Konsequente Anwendung des Jugend-Rundschreibens Nr. 2/2009 „Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin“ als verbindlichen Handlungsleitfaden.
- Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in Einrichtungen und Diensten der Kinder und Jugendhilfe entspricht es fachlichen Standards, dass die Gefährdungseinschätzung unter Beiziehung von externen Fachkräften erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass das in der Einrichtung tätige Personal bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung unabhängig beraten und unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund empfiehlt das Netzwerk eine Prüfung, ob Anlage E des „Berliner Rahmenvertrages für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug)“ bei Ziffer 2 Satz 1 so modifiziert werden kann, dass die bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuziehende „Insoweit Erfahrene Fachkraft (IEF)“ nicht beim Leistungserbringer beschäftigt sein sollte. Damit würde die Hinzuziehung externer IEF durch die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als verbindlicher Regelfall vereinbart.

Umsetzung:

Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Insoweit Erfahrene Fachkräfte, Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Berlin-Brandenburg (SFBB), Fachberatungsstellen, Polizei

Initiierung:

SenBildJugWiss

**b) Schutzkonzepte in Einrichtungen des Gesundheitswesens ausbauen und Angehörige der Heilberufe weiter sensibilisieren**

Einrichtungen des Gesundheitswesens und Angehörige der Heilberufe stellen Anlaufstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt dar. Gleichzeitig bestehen gerade auch in diesen Einrichtungen Abhängigkeitsverhältnisse, die die Ausübung sexualisierter Gewalt begünstigen können. Aus Sicht des Netzwerkes ist es daher erforderlich, möglichen Gefährdungen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen des Gesundheitswesens vorzubeugen. Kinderärztliche Praxen, Kinderkliniken, Institutsambulanzen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\_innen und andere relevante Einrichtungen bzw. Heilberufe sollten daher über Schutzkonzepte verfügen, die in Kooperation mit

Fachberatungsstellen einen Handlungsrahmen für adäquate Schutzmaßnahmen bilden und – wenn notwendig – die Überleitung in spezialisierte Versorgungsangebote vorsehen. Einen die Schweigepflicht als Berufsgeheimnisträger wahren den rechtlichen Rahmen für die Entwicklung von Schutzmaßnahmen unter Beiziehung externer Expertise bietet § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) bzw. § 8b SGB VIII. Zudem ist eine kontinuierliche Einbindung dieser Einrichtungen und Berufsgruppen in das Netzwerk Kinderschutz und in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich sexualisierte Gewalt sehr zu empfehlen. Für eine erfolgreiche Umsetzung mit hohem Wirkungsgrad ist eine frühzeitige Einbindung der berufsständischen Kammern in die Konzeptentwicklung angezeigt.

Umsetzung:

Einrichtungen des Gesundheitswesens und selbständige Heilberufe, Fachberatungsstellen, Landesärztekammer, Landespsychotherapeutenkammer

Initiierung:

SenGesSoz

**c) Flächendeckende und nachhaltig verankerte Behandlung der Thematik „sexualisierte Gewalt“ in allen schulischen Bildungseinrichtungen**

Um – wie oben dargestellt – eine umfassende Schutzwirkung von Präventionsmaßnahmen zu erzielen, bedarf es an den Berliner Schulen der Weiterentwicklung bereits bestehender Notfallkonzepte zu einem ganzheitlichen Präventionskonzept. Auch der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs sieht im Bereich der Schulen das „Aktionsfeld Nr. 1“ für eine wirksame Prävention sexualisierter Gewalt. Das Netzwerk regt eine Prüfung an, inwieweit die Weiterentwicklung von Präventionsstrukturen an den Berliner Schulen durch eine Änderung des Landesschulgesetzes unterstützt werden könnte.

Darüber hinaus ist eine vorbeugende Aufklärung über Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt und spezifische Entwicklungen – z.B. sexualisierte Gewalt im Netz oder „rituelle Gewalt“ – notwendig. Bei der Umsetzung der Schutzkonzepte sollten auch Forschungsergebnisse berücksichtigt werden, wonach Jugendliche sexuelle Übergriffe auch von etwa Gleichaltrigen erfahren. So gab die Mehrheit der jugendlichen Betroffenen in einer Schweizer Studie aus dem Jahr 2012 an, die Täter(innen) seien zwischen 14 und 18 Jahren alt gewesen.<sup>8</sup> Ebenso in die Konzepte einzubeziehen ist der Konsum pornografischer Medieninhalte durch Jugendliche, der gewaltfördernde Einstellungen begünstigen kann. Dabei ist bei sämtlichen Maßnahmen die Etablierung bzw. Verstetigung einer engen Zusammenarbeit zwischen Schulen, Fachberatungsstellen und Polizei essentiell. Im Einzelnen wird vorgeschlagen:

- Im Rahmen der regionalen Fortbildungen sollten in allen Bezirken und für alle Schulformen Präventionsveranstaltungen zur Thematik sexualisierter Gewalt angeboten werden.
- Angebote externer spezialisierter Fachberatungsstellen sollten an allen Schulen bekannt gemacht und kooperativ genutzt werden.
- Eine Überprüfung und Optimierung der Unterrichtsmaterialien durch die Rahmenplankommission in Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen wird empfohlen.
- Des Weiteren wird angeregt, schulische Notfallkonzepte im bestehenden Rahmen von Kinderschutz, Gewaltprävention und schulpsychologischer sowie Krisenteamarbeit an Schulen zu Schutzkonzepten mit Präventivwirkung weiterzuentwickeln. Im Zuge der Umsetzung sollten auch externe Kooperationsmöglichkeiten zur Einbeziehung fachlich qualifizierter, unabhängiger Vertrauenspersonen berücksichtigt werden.

Umsetzung:

SenBildJugWiss; Schulen, Berufsschulen, Fachberatungsstellen und Polizei

Initiierung:

SenBildJugWiss, SenArbIntFrau, Schulen, Berufsschulen

**d) Implementierung verbindlicher Präventionskonzepte in Sportvereinen und Schwimmbädern**

Einen im Kontext sexualisierter Gewalt relevanten Aktivitätsraum von Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich stellen nach der fachlichen Erfahrung des Netzwerkes Sportvereine und Schwimmbäder dar. Die Resonanz der Vereine auf die Kinderschutzklärung des Landessportbundes zeigt gleichermaßen das wachsende Bewusstsein wie auch die umfangreichen Handlungsnotwendigkeiten in diesem Bereich. Das Netzwerk begrüßt diese Selbstverpflichtung des Sports, alle Anstrengungen zu unternehmen, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Um diese Aktivitäten weiter zu unterstützen und auszubauen wird empfohlen:

- Überprüfung und konsequente Weiterentwicklung vorhandener Präventionsmaßnahmen zu qualitätsgesicherten Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen und Strafverfolgungsbehörden.
- Stärkere Berücksichtigung des Schutzes vor übergriffigem Verhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen. Konsequente Umsetzung der Selbstverpflichtung zur Anwendung von § 72a SGB VIII (Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses) für alle Beschäftigten und Ehrenamtlichen, die im Umfeld von Kindern und Jugendlichen tätig sind.
- Präventionsveranstaltungen, jeweils für pädagogische Fachkräfte, Eltern, Kinder und Jugendliche in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Umsetzung:

Sportvereine und Berliner Bäderbetriebe; Fachberatungsstellen und Polizei

Initiierung:

SenInnSport, Landessportbund, Berliner Bäderbetriebe

**e) Nutzung förderrechtlicher Möglichkeiten des Landes zur Etablierung von Schutzkonzepten in allen Aktivitätsräumen von Kindern und Jugendlichen**

Eine flächendeckende Etablierung umfassender Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt in den Aktivitätsräumen von Kindern und Jugendlichen kann das Land Berlin durch vertragliche Vorgaben bei der Vergabe von Fördermitteln und Bereitstellung von Ressourcen (z.B. Überlassung von Sportanlagen) an Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich nachhaltig befördern. Zahlreiche Vereine, Organisationen und Initiativen sind in diesem Bereich mit Unterstützung des Landes Berlin tätig. Es wird angeregt, dass das Land Berlin diese Unterstützung an die nachweisliche Implementierung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt durch die geförderten Einrichtungen knüpft. Um dabei die Einhaltung fachlicher Standards zu gewährleisten, sind diese Schutzkonzepte in Kooperation mit den Fachberatungsstellen und der Polizei zu entwickeln und umzusetzen. Daneben sollte das Land aus Sicht des Netzwerkes auch Möglichkeiten der Erzielung einer freiwilligen Selbstbindung bei nicht geförderten Einrichtungen – insbesondere im Fall von Trägern, die nicht §8a KJHG (z.B. Jugendverbände) unterliegen – prüfen.

Umsetzung:

Fördernehmer des Landes und weitere Einrichtungen im Kinder und Jugendbereich; Fachberatungsstellen und Polizei

Initiierung:

Senatskanzlei (Lottomittel), SenInnSport, Kinder- und Jugendhilfeausschüsse der Bezirke

### 1.1.2 Missbrauch an Kindern und Jugendlichen durch erweiterte und altersdifferenzierende Angebote für (potentielle) Täter(innen) besser vorbeugen

#### a) **Therapien für erwachsene Täter(innen) und Rückfallvermeidung gesamtstädtisch zielgruppen- und bedarfsorientiert ausbauen**

In Berlin fehlt es derzeit an differenzierenden und miteinander verzahnten Beratungs- und Therapieangeboten für Erwachsene, die gegenüber Minderjährigen sexuell grenzverletzende, übergriffige und/oder missbrauchende Handlungen begehen. Es ist ein Rahmenkonzept erforderlich, das den Bedarf zum Ausbau, zur Erweiterung und zur Verschränkung bestehender Therapie-, Trainings- und Beratungsangebote benennt und Umsetzungsschritte aufzeigt. Derzeit ist die Arbeit mit männlichen Tätern, die strafrechtlich relevante Handlungen (sexueller Missbrauch) begehen, noch am weitesten entwickelt, sie ist aber weiterhin nicht bedarfsgerecht ausgestaltet. Für Frauen, die sexuell missbrauchen, bestehen noch keine spezialisierten Angebote. Pädosexuelle Missbrauchstäter(innen) können auch nach einer Verurteilung ein erhebliches Risikopotential darstellen, dem allein durch die präventive Wirkung von Strafe nicht ausreichend zu begegnen ist. Das Netzwerk empfiehlt daher die Entwicklung und Umsetzung eines Rahmenkonzeptes zum systematischen Ausbau eines abgestuften Präventions- und Rückfallvermeidungsangebotes. Zur Ableitung weitergehender Handlungserfordernisse bei der Optimierung des Therapieangebotes empfiehlt sich auch die Vergabe eines Forschungsauftrages zur Untersuchung von Wirksamkeitspotentialen bei Täter(innen)therapien. Berlin braucht im Bereich der Tatprävention ein Angebotsspektrum, das sowohl Personen, die erste Entwicklungen hin zum/zur Täter(innen) durchlaufen, als auch bereits straffällig gewordene Täter(innen) erfasst.

#### Umsetzung:

Interdisziplinäre Fachrunde aus Trägern bestehender Beratungs- und Therapieangebote, Fachberatungsstellen, Träger von Einrichtungen der Behindertenhilfe, Justiz- und Maßregelvollzugsanstalten

#### Initiierung:

SenGesSoz, SenJustV

#### b) **Präventives und intervenierendes Angebot für sexuell übergriffige und missbrauchende Kinder und Jugendliche ausbauen**

In Ausgestaltung des Hilfe- und Unterstützungsauftrages der Jugendhilfe nach §§ 14, 27 ff. SGB VIII, empfiehlt das Netzwerk, die Entwicklung und Umsetzung von verzahnten Interventionsangeboten und Einbettung in eine Präventionskette, die eine abgestimmte, strukturierte und ressortübergreifende Form der präventiven Zusammenarbeit bei übergriffigen und missbrauchenden Kindern und Jugendlichen gewährleistet. Dabei sollten die unterschiedlichen Ausgangslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigt werden. Die Umsetzung wäre mit dem in der vorherigen Maßnahme für Erwachsene empfohlenen Rahmenkonzept zum Ausbau der Tatprävention abzustimmen (vgl. Ziffer 1.1.2 lit. a).

#### Umsetzung:

Träger von Beratungs-, Therapie- und Unterbringungsangeboten

#### Initiierung:

SenBildJugWiss

### 1.1.3 Umsetzung des Berliner Leitfadens zur „Mitteilung in Strafsachen zum Schutz von Minderjährigen (MiStra)“ sicherstellen

In der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) wird geregelt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß eine Weitergabe von Informationen aus laufenden und abgeschlossenen Strafverfahren durch Staatsanwaltschaften und Gerichte an Dritte gestattet ist. Mitteilungen nach MiStra erfüllen im Bereich sexualisierte Gewalt

eine wichtige Funktion: sie können dazu beitragen, Kinder und Jugendliche – aber auch Heranwachsende in Abhängigkeitsverhältnissen – vor dem Kontakt mit (mutmaßlichen) Täter(innen) zu schützen.

Ein in Berlin entwickelter Leitfaden zur Umsetzung des MiStra-Verfahrens gibt einen Überblick darüber, welche Stellen (z.B. Jugendamt, Schulen, etc.) zur Vermeidung weiterer Gewalttaten informiert werden sollen. Aus fachlicher Sicht der Arbeitsgruppen des Netzwerkes ist es angezeigt, die Umsetzung des Leitfadens praxisbezogen zu evaluieren und Schritte zur Weiterentwicklung aufzuzeigen. Dabei sollte auch die Ergänzung des Anwendungsbereiches um Tätigkeiten in Einrichtungen und Diensten des Gesundheits- und Sozialbereiches (z.B. Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen, sozialpädiatrische Zentren, Behindertenhilfe, ambulante Dienste, etc) geprüft werden. Ebenso gilt es die Schutzbedarfe von Heranwachsenden über 18 Jahren, die sich z.B. in Ausbildungsverhältnissen befinden, zu berücksichtigen.

Umsetzung:

SenArbIntFrau; SenBildJugWiss; SenInnSport; SenJustV

Initiierung:

SenJustV

#### 1.1.4 „Scheidungsrecht“ für durch Eltern sexuell missbrauchte Kinder prüfen

Kinder sind ihren Eltern – auch nach Erreichen der Volljährigkeit – auf zahlreiche Art und Weise rechtlich verpflichtet. Das Spektrum gegenseitiger Abhängigkeiten reicht vom Erbrecht bis zur Vorgabe, dass junge Hartz IV Bezieher ihre Wohnung primär bei ihren Eltern nehmen müssen. Derartige Abhängigkeitsverhältnisse müssen derzeit im Falle eines sexuellen Missbrauchs der Eltern an ihrem Kind jedes für sich seitens des missbrauchten Kindes gelöst werden. Das ist selbst im Erwachsenenalter schwierig. Kinder mit Behinderung, deren gesetzliche Betreuung von einem missbrauchenden Elternteil ausgeübt wird, sind in einer besonders prekären Situation: Sie haben auch bei Gewalttätigkeit praktisch kaum eine Möglichkeit, sich der Betreuung zu entziehen, insbesondere wenn dem elterlichen Betreuer auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht obliegt. Es ist daher aus Sicht des Netzwerkes dringend notwendig, einen Überblick über diese zahlreichen rechtlichen Verflechtungen zwischen Eltern und Kind zu erstellen und dabei bestehende bzw. notwendige Ausnahmeregelungen für Betroffene sexualisierter Gewalt zu prüfen. Dies könnte aus Sicht des Netzwerkes den ersten Schritt für die Initiierung umfassender rechtlicher Entflechtungsmöglichkeiten im Eltern-Kind-Verhältnis bei sexuellem Missbrauchs darstellen. Am Ende des Prozesses könnte die Entwicklung eines „Scheidungsrechtes für Kinder“, die sexualisierte Gewalt durch ein oder beide Elternteile erfahren haben, stehen.

Umsetzung:

SenJustV in Kooperation mit Fachberatungsstellen

Initiierung:

SenJustV

## 1.2 Erwachsenenbereich

Neben einer verstärkten Gewaltprävention im Kinder- und Jugendschutz hat das Netzwerk auch im Erwachsenenbereich Handlungsbedarfe zum Ausbau der Prävention von sexualisierter Gewalt in Berlin erkannt. Auch unter Erwachsenen bestehen in bestimmten Einrichtungen Abhängigkeitsverhältnisse, die sexualisierte Gewalt strukturell begünstigen. Die Arbeitsgruppen des Netzwerkes sehen daher die Notwendigkeit der Implementation ganzheitlicher Schutzkonzepte in diesem Bereich. Auch zu Präventionsmaßnahmen bei Erwachsenen fehlt es – wie bereits für den Kinder- und Jugendbereich ausgeführt – an einem hinreichenden wissenschaftlichen Nachweis ihrer Wirkungsgrade. Daher empfiehlt das Netzwerk auch bei der Umsetzung der hier vorgeschlagenen Maßnahmen die Durchführung begleitender Evaluationen. Daneben kann sexualisierter Gewalt auch durch die Ausweitung

der Pflicht zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auf Abhängigkeitsverhältnisse unter Erwachsenen wesentlich stärker vorgebeugt werden. Diesbezüglich regt das Netzwerk gesetzliche Änderungen auf Bundes- und Landesebene sowie verstärkte Sensibilisierungsaktivitäten an. Zum Ausbau des Präventionsnetzes im Erwachsenenbereich schlägt das Netzwerk im Einzelnen vor:

### 1.2.1 Schutzkonzepte in Einrichtungen mit starken Abhängigkeitsverhältnissen einführen

Bestehen in Einrichtungen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, kann die sexualisierte Gewalt strukturell begünstigen. Daher sieht das Netzwerk die Notwendigkeit, in diesen Einrichtungen berlinweit besondere Präventions- und Interventionsmaßnahmen verbindlich zu etablieren. Den Rahmen hierfür können Schutzkonzepte bieten, die es in den entsprechenden Einrichtungen zu entwickeln und umzusetzen gilt. Dabei gehen nach fachlichen Standards – z.B. analog der Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten für sexuellen Missbrauch – und in Kooperation mit den Fachberatungs- und Koordinierungsstellen entwickelte Schutzkonzepte über reine Handlungsanweisungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt hinaus. Sie erfordern u.a. eine umfassende Risikoanalyse innerhalb der jeweiligen Einrichtungen, die Etablierung von Partizipationsprozessen, Entwicklung und Überwachung eines Verhaltenskodexes, Benennung von Ansprechpersonen, regelmäßige Fortbildungen und die Konzeption konkreter Handlungspläne zur Intervention bei Verdachtsfällen. Schutzkonzepte stellen somit eine Integration von Präventions- und Interventionsmaßnahmen in sämtlichen Prozesse einer Organisation sicher und bilden daher einen qualitätsgesicherten Rahmen für den Schutz vor und die Intervention bei sexualisierter Gewalt. Für den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sowie Menschen mit Beeinträchtigungen/ Behinderungen werden entsprechende Konzepte bei den Maßnahmen 1.1.1 bzw. 4.1 empfohlen. Darüber hinaus wird auf Basis der fachlichen Einschätzung des Netzwerkes die berlinweite Umsetzung von Schutzkonzepten - unter Bezugnahme vorhandener wissenschaftlicher Expertisen zu Schutzkonzepten - in Kooperation mit den Fachberatungs- und Koordinierungsstellen in folgenden Einrichtungsbereichen angeregt:

#### a) Etablierung von Schutzkonzepten zur Vermeidung sexualisierter Gewalt durch das Personal in allen Berliner Krankenhäusern

Dabei kann auch auf bereits in Berliner Krankenhäusern bestehenden Präventions- und Interventionsregelungen aufgebaut und diese weiterentwickelt bzw. ergänzt werden.

#### b) Schutzmaßnahmen in sämtlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens gewährleisten

Auch für erwachsene Betroffene sexualisierter Gewalt stellen Einrichtungen des Gesundheitswesens und Angehörige der Heilberufe Anlaufstellen dar. Wie bereits für den Kinder- und Jugendbereich erwähnt, entstehen in diesen Einrichtungen und im Kontakt mit den Heilberufen Abhängigkeitsverhältnisse, die die Ausübung sexualisierter Gewalt begünstigen können. Aus Sicht des Netzwerkes ist es daher erforderlich, möglichen Gefährdungen für Betroffene sexualisierter Gewalt in sämtlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens – über den Bereich der Krankenhäuser hinaus – vorzubeugen. Ärztliche und psychotherapeutische Praxen, Institutsambulanzen und andere relevante Einrichtungen bzw. Heilberufe sollten daher über Schutzkonzepte verfügen, die in Kooperation mit Fachberatungsstellen einen Handlungsrahmen für adäquate Schutzmaßnahmen bilden und – wenn notwendig – die Überleitung in spezialisierte Versorgungsangebote vorsehen. Für eine erfolgreiche Umsetzung mit hohem Wirkungsgrad ist eine frühzeitige Einbindung der berufsständischen Kammern in die Konzeptentwicklung angezeigt.

#### Umsetzung a-b:

Einrichtungen des Gesundheitswesens und selbständige Heilberufe, Landesärztekammer, Landespsychotherapeutenkammer, Fachberatungs- und Koordinierungsstellen

#### Initiierung a-b:

SenGesSoz; Krankenhausträger

**c) Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in allen Berliner Straf- und Maßregelvollzugsanstalten**

Es wird empfohlen, bereits zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt bestehende Prozesse in den Anstalten des Straf- und Maßregelvollzugs im Rahmen der Etablierung einrichtungsspezifischer Schutzkonzepte ausbauend zu systematisieren und damit eine umfassende Anwendung sicherzustellen.

**d) Etablierung von Schutzkonzepten in Wohneinrichtungen**

Um die besonders vulnerablen Lebenslagen wohnungsloser psychisch erkrankter und suchtkranker Menschen verstärkt zu berücksichtigen, empfiehlt das Netzwerk die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in für diese Gruppen eingerichteten Unterkünften.

**e) Weiterentwicklung von Antidiskriminierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen im Hochschulbereich zu Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt**

Das Netzwerk befürwortet im Bereich der Berliner Hochschulen eine Analyse, ob und inwieweit bereits etablierte Antidiskriminierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung des Schutzes vor sexueller Belästigung nach § 5a Berliner Hochschulgesetz, für alle Hochschulangehörigen einen umfassenden Schutz vor sexualisierter Gewalt gewährleisten und bestehende Beratungsangebote fachlichen Qualitätsanforderungen entsprechen. Zur Umsetzung der in den einzelnen Hochschulen identifizierten Handlungsbedarfe wird – aufbauend auf bestehende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen – die Entwicklung qualitätsgesicherter Schutzkonzepte nach fachlichen Standards empfohlen.

Umsetzung c-e:

o.g. Einrichtungen; Fachberatungs- und Koordinierungsstellen

Initiierung c-e:

SenBildJugWiss; SenGesSoz; SenJustV

Daneben sieht das Netzwerk die Notwendigkeit, zielgruppenorientiert **präventive Sensibilisierungsmaßnahmen und beratende Hilfsangebote für Frauen** in Einrichtungen und Projekten, die im jeweiligen Sozialraum direkt aktiv sind (z.B. Nachbarschaftshäuser, Stadtteilzentren, etc.), zu intensivieren bzw. auszubauen. Bei der Konzeption und Umsetzung sollten die Fachberatungsstellen sowie die Expertise der Berliner Polizei einbezogen werden und auch die Bedarfe von Frauen mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden.

Umsetzung:

Bezirksspezifisch zu definierende Einrichtungen; Fachberatungsstellen; Polizei

Initiierung:

SenArbIntFrau; Bezirke

**Für den Bereich der Senioreneinrichtungen** wird die Vergabe eines Forschungsauftrages zur Untersuchung der Relevanz sexualisierter Gewalt in diesen Einrichtungen und Ableitung von Handlungserfordernissen empfohlen. Senioreneinrichtungen sind als Räume mit starken Abhängigkeitsverhältnissen einzuschätzen, derzeit bestehen jedoch keine fachlich validen Erkenntnisse zur Dimension sexualisierter Gewalt in diesen Einrichtungen. Die Notwendigkeit spezifischer Präventionsmaßnahmen – etwa in Form von Schutzkonzepten – sollte daher wissenschaftlich untersucht werden.

Umsetzung:

Wissenschaft, Senioreneinrichtungen,

Initiierung:

SenGesSoz

## 1.2.2 Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auch bei Abhängigkeitsverhältnissen unter Erwachsenen gesetzlich einführen

Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen normieren die Möglichkeit zur Ausstellung erweiterter Führungszeugnisse bei Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich. Diese sinnvolle Regelung gilt es aus Sicht des Netzwerkes zu ergänzen, da auch unter Erwachsenen eine Vielzahl von Abhängigkeitsverhältnissen in ambulanten und (teil)stationären Einrichtungen und Diensten besteht (z.B. in Ausbildungsbetrieben, Krankenhäusern, Wohn- und Pflegeeinrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe, Flüchtlingswohnheimen, Einrichtungen für Wohnungslose), die sexualisierte Gewalt strukturell begünstigen können. Wie im Kinder- und Jugendbereich könnte eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auch in diesen Abhängigkeitsverhältnissen dazu beitragen, dass einschlägig vorbestrafte Personen keine Tätigkeit aufnehmen können, die sie in eine berufliche oder ehrenamtliche Position bringt, die die Ausübung sexualisierter Gewalt erleichtert. Obwohl eine Vielzahl von Missbrauchsfällen in Abhängigkeitsverhältnissen unter Erwachsenen – z.B. im Bereich der Krankenhäuser – bekannt wurde, besteht weiterhin keine gesetzliche Pflicht zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse in diesem Bereich. Das Netzwerk empfiehlt daher die

- Schaffung einer landesrechtlichen Norm, die auf § 30a BZRG Bezug nimmt (vgl. § 30a Absatz 1 Nr. 1 BZRG), die dem Bestimmtheitsgebot genügt und einer regelmäßigen (mindestens alle drei Jahre) Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in allen Abhängigkeitsverhältnissen (auch bei nicht Minderjährigen).
- Einsatz des Landes Berlin auf Bundesebene für die Prüfung der Erforderlichkeit einer Streichung des Begriffes „Minderjähriger“ in §30a Abs. 1 Nr. 2 lit. b Bundeszentralregistergesetz (BZRG), um eine Ausweitung der Vorlagepflicht auf Abhängigkeitsverhältnisse unter Erwachsenen auch auf Bundesebene zu verankern.

Neben der empfohlenen gesetzlichen Ausweitung der Vorlagepflicht bedarf es aus Sicht des Netzwerkes ebenso einer zielgerichteten und fortlaufenden Sensibilisierung der Personalverantwortlichen in Einrichtungen mit starken Abhängigkeitsverhältnissen, um dort darauf hinzuwirken, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor Aufnahme und alle drei Jahre während einer Tätigkeit in diesen Einrichtungen verlangt wird. Hierauf wäre auch im Rahmen der im Handlungsfeld 9 empfohlenen, kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit hinzuwirken.

### Umsetzung:

SenJustV; Ausbildungsbetriebe; Industrie- und Handwerkskammer sowie Fachinnungen; Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen

### Initiierung:

SenArbIntFrau; SenGesSoz; SenJustV

## 2. Sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen früher erkennen und Versorgung verbessern

Gegenüber Kindern und Jugendlichen hat die Gesellschaft einen besonderen Schutzauftrag, der nur durch ein Zusammenwirken aller staatlichen wie zivilgesellschaftlichen Kräfte gewährleistet werden kann. Dabei kommt dem Kinder- und Jugendschutz auch nach der Berliner Verfassung herausragende Bedeutung zu: Artikel 13 verpflichtet die staatliche Gemeinschaft, die gewaltfreie Entwicklung von Kindern zu eigenständigen Persönlichkeiten zu schützen und zu fördern. Daher ist es ein wesentliches Anliegen des Netzwerkes, Handlungserfordernisse bei der Früherkennung und Versorgung sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher aufzuzeigen.



So sieht das Netzwerk die Notwendigkeit zu einer umfassenden Stärkung des bezirklichen Kinder- und Jugendschutzes. Dieser nimmt eine wesentliche Kernfunktion bei der Erkennung und Versorgung sexuellen Missbrauchs wahr und zeigt hinsichtlich Ressourcensituation, Einheitlichkeit und Qualität der Verfahren Defizite, die es zur Gewährleistung eines effektiven Schutzes vor sexualisierter Gewalt und adäquater Interventionen bei Kindeswohlgefährdungen anzugehen gilt. Das Netzwerk benennt konkrete Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Verfahren und gesetzlichen Rahmenbedingungen im Kinder- und Jugendschutz.

Weitere Handlungsbedarfe identifiziert das Netzwerk im Bereich der beratenden, medizinischen und therapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer sexualisierter Gewalt wurden: Das Netzwerk sieht die Notwendigkeit, die Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche, die sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Bei der medizinischen Versorgung von sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen wird vorgeschlagen, Fachkompetenzen und Ressourcen in den Berliner Krankenhäusern zu bündeln und Kinderschutzambulanzen einzurichten. Damit könnte die medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen nach sexuellem Missbrauch in ihrer Qualität wesentlich gesteigert sowie ein für die Betroffenen zugänglicher Versorgungspfad etabliert werden. Daneben wurden durch das Netzwerk Optimierungspotentiale bei der bedarfsgerechten therapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen erkannt.

Um die o.g. Handlungserfordernisse anzugehen und erkannte Potentiale zur umfassenden Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes bei sexualisierter Gewalt zu nutzen, schlägt das Netzwerk im Einzelnen folgende Maßnahmen vor:

## 2.1 Bezirklichen Kinder- und Jugendschutz stärken

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch bildet die Klärung des Sachverhaltes, die Kooperation mit Einrichtungen und die Vermittlung und Bereitstellung von unterstützenden Angeboten an die jeweiligen Beteiligten die zentrale Aufgabe der Berliner Jugendämter. Die bezirklichen Jugendämter nehmen daher im Bereich des Schutzes vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendliche eine wesentliche Kernfunktion im Versorgungsnetz wahr.

Das Netzwerk sieht die Notwendigkeit einer personellen Stärkung der Jugendämter der Bezirke bei der Wahrnehmung ihres staatlichen Schutzauftrages gem. § 8a, 8b SGB VIII, insbesondere auch bezogen auf das Problemfeld sexualisierte Gewalt. Darüber hinaus wird die Prüfung der Umsetzung des Beratungsrechtes von Kindern nach § 8a Abs. 2 und 3 SGB VIII angeregt. Des Weiteren werden die laufende Aktualisierung der Verfahren und der Arbeitsmittel bei sexualisierter Gewalt und die Sicherstellung ihrer berlineinheitlichen Anwendung empfohlen.

Im Einzelnen empfiehlt das Netzwerk folgende Maßnahmen:

### a) Anwendung und Aktualität handlungsleitender Qualitätsstandards bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen sicherstellen

Zur Qualitätssicherung der Verfahren des „Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes (RSD)“ der Berliner Jugendämter hat SenBildJugWiss mit dem Rundschreiben Jug 2/2009 „Handlungsempfehlungen bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen“ definiert und die elementaren Qualitätsstandards für die Berliner Jugendämter formuliert. Diese sind in der bezirklichen Praxis konsequent anzuwenden und umzusetzen. Es wird angeregt, in Kooperation mit den Fachberatungsstellen und unter Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden möglichen Aktualisierungsbedarf zu prüfen.

### b) Sicherstellung des gesetzlichen Beratungsanspruches zum Gewaltschutz / Einsatz von Sprach- und Kulturmittlern

Nach § 8b SGB VIII haben alle Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, gegenüber örtlichen wie überörtlichen Trägern der Jugendhilfe Anspruch auf eine fachliche Beratung / Begleitung zum Gewaltschutz

und bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen. Mit der AV Kinderschutz Jug Ges liegen Regelungen vor, diesen gesetzlichen Beratungs- und Begleitungsanspruch sicherzustellen.

Nach den Praxiserfahrungen der Netzwerkakteure bedarf es weiterhin anhaltender Bemühungen, um diesen Anspruch bedarfs- und zielgruppenorientiert gewährleisten zu können. So brauchen Jugendämter und Fachberatungsstellen für eine adäquate Sicherstellung des Beratungsanspruches bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und/oder Gehörlosigkeit die Möglichkeit, für Aspekte sexualisierter Gewalt besonders qualifizierte Sprach- und Kulturmittler\_innen sowie Gebärdensprachdolmetscher\_innen in der Beratung einzusetzen.

#### **c) Stärkung der Kinderschutzkoordination in den Bezirken**

Der Aufgabenkreis von Kinderschutzkoordinator\_innen wird in den Berliner Jugendämtern äußerst unterschiedlich definiert und personell unterlegt. Dies kann aus Sicht der Netzwerkakteure auch zu einer unnötigen Zersplitterung der bezirklichen Versorgungsverfahren bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche führen und Erkenntnisse zur Verbesserung der Verfahren im Kinderschutz nicht oder nicht systematisiert genug zusammenführen. Als fachlich begleitendes Gremium könnte die Berliner Fachrunde gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen unterstützen.

#### **d) Teilnahme des Jugendamtes an familiengerichtlichen Verfahren sicherstellen**

Derzeit zeigen sich Schwierigkeiten der bezirklichen Jugendämter, im Rahmen der beschleunigten Verfahren vor den Familiengerichten eine/n Vertreter\_in zu entsenden. Daher sieht das Netzwerk den Bedarf, die Jugendämter dahingehend zu unterstützen, dass eine Teilnahme an den beschleunigten Verfahren vor den Familiengerichten sichergestellt werden kann.

#### **e) Lotsenfunktion des Berliner Notdienst Kinderschutz und der Berliner Hotline-Kinderschutz bei sexualisierter Gewalt stärken**

Bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist es nach Dafürhalten des Netzwerkes unbedingt notwendig, dass sowohl den Betroffenen als auch sie unterstützenden Personen rund um die Uhr eine niedrigschwellige, qualifizierte Kontaktmöglichkeit zur Erstberatung und Einleitung weiterer Maßnahmen zur Verfügung steht, so wie es vom **Mädchennotdienst beim** Berliner Notdienst Kinderschutz vorgehalten wird. Im Zusammenwirken mit den Fachberatungsstellen ist zu prüfen, inwieweit die Auskunftsprozesse, insbesondere hinsichtlich der Auskünfte zur medizinischen Erstversorgung und zu weitergehenden psychosozialen Versorgungsangeboten, evaluiert und fortentwickelt werden müssten.

#### **f) Rahmenbedingungen im Kinder- und Jugendschutz weiterentwickeln**

Im bezirklichen Kinder- und Jugendschutz ist ein kooperatives, institutionenübergreifendes Zusammenwirken und die fortlaufende, kritische Analyse und Optimierung von Prozessen elementare Voraussetzung zur Gewährleistung eines effektiven Versorgungssystems bei sexualisierter Gewalt. Das Netzwerk empfiehlt daher die nachhaltige Verstetigung von qualitätssichernden Strukturen sowie den Ausbau bezirklicher Kooperationsnetze.

##### **• Regelmäßige Durchführung von Fallanalysen zur Qualitätsentwicklung in den bezirklichen Fachämtern**

Die regelmäßige Analyse der im Kinder- und Jugendschutz angewandten Verfahren anhand von Praxisfällen ermöglicht eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung und stärkt die Handlungskompetenzen der Mitarbeiter\_innen. Das Netzwerk empfiehlt daher die regelmäßige Durchführung dieser Analysen in den bezirklichen Fachämtern im Rahmen der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII. Damit lassen sich Strukturen verstetigen, die eine regelmäßige Durchführung von Fallanalysen im bezirklichen Kinder- und Jugendschutz sicherstellen. Dies kann auch fallunspezifische Kooperationen zur Qualitätsentwicklung befördern.

##### **• Kooperationsvereinbarungen über vernetzte Fallarbeit im Kinderschutz weiter qualifizieren**

Die enge Verzahnung von Versorgungsangeboten und das interprofessionelle Zusammenwirken sind bei Kindeswohlgefährdungen, einschließlich sexuellen Kindesmissbrauchs, von essentieller Bedeutung. Das Netzwerk regt

daher an, die bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen der Charité-Universitätsmedizin Berlin mit den Bezirken Mitte, Charlottenburg-Wilmersdorf, Reinickendorf und Steglitz-Zehlendorf zu qualifizieren und – als Ausdruck eines gelingenden „Netzwerk Kinderschutz / Frühe Hilfen“ auf die anderen Bezirke auszuweiten.

Umsetzung a-f:

Bezirkliche Fachämter; Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe; Charité Berlin, Strafverfolgungsbehörden

Initiierung a-f:

SenBildJugWiss; SenGesSoz; SenInnSport; Bezirksämter

## **2.2 Beratende, medizinische und therapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen bündeln und ausbauen**

### **2.2.1 Kinderschutzambulanzen aufbauen und nahtloses Entlassungsmanagement in Kinderschutzfällen gewährleisten**

Durch die Bündelung von Fachkompetenzen und Ressourcen in Kinderschutzambulanzen mit 24-Stundenbetrieb kann die Qualität der Versorgung durch sexualisierte Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher nachhaltig erhöht und eine gerichtsfeste Beweissicherung sichergestellt werden. Es empfiehlt sich, mehrere Kinderschutzambulanzen – orientiert am regionalen Versorgungsbedarf und dem Grundsatz der Gemeindenähe – aufzubauen, um ein breites gesamtstädtisches Versorgungsnetz zu gewährleisten.

Für die Leistungen dieser Ambulanzen wird empfohlen, einheitliche, berlinweite Standards – orientiert an den Empfehlungen der DAKJ und AG KiM<sup>9</sup> – zu entwickeln, die auch eine altersgemäße Differenzierung der Verfahren, die Kooperation mit den Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt und die Möglichkeit zur Wahl weiblichen oder männlichen Behandlungspersonals durch die Patient\_innen vorsehen. Die Implementierung der in der Erarbeitung befindlichen Leitlinie „Kinderschutz“ der AWMF in die Prozesse dieser Ambulanzen sollte unverzüglich erfolgen. Es wird empfohlen, Möglichkeiten zur – auch vertraulichen – Spurensicherung an den Ambulanzen einzurichten und die Schaffung der für Videovernehmungen notwendigen Voraussetzungen zu prüfen. Auch Aspekte der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung sollten im Rahmen der Versorgungsstandards berücksichtigt werden, um notwendige polizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen unverzüglich einleiten zu können. Es sollte zudem darauf hingewirkt werden, dass bei Kindeswohlgefährdungen eine nahtlose Versorgung missbrauchter Kinder und Jugendlicher nach Entlassung aus der Klinikbehandlung durch eine noch engere Zusammenarbeit der Krankenhäuser und bezirklichen Jugendämter gewährleistet ist.

Das Netzwerk begrüßt die hinsichtlich der Etablierung von Kinderschutzambulanzen durch die für Gesundheit, für Jugend und Familie sowie für Justiz zuständigen Senatsverwaltungen ergriffenen Schritte ausdrücklich.

Umsetzung:

Krankenhäuser; bezirkliche Fachämter (Jugend- und Gesundheitsämter), Polizei

Initiierung:

SenGesSoz, SenBildJugWiss, Bezirksämter; SenJustV (Spurensicherung)

### **2.2.2 „Insoweit Erfahrene Fachkräfte“ im Bereich des Gesundheitswesens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen regelmäßig einbinden**

„Insoweit Erfahrene Fachkräfte“ (IEF) nehmen im Falle vermuteter Kindeswohlgefährdungen eine wesentliche interprofessionelle Beratungsfunktion bei der Einschätzung von Gefährdungsrisiken wahr. Die IEF hilft als externe Beratungsinstanz der jeweils zuständigen Fachkraft einer Einrichtung, das individuelle Risiko für ein Kind einzuschätzen, damit es keine Gefährdung seines Wohls erleiden muss. Sie unterstützt, berät und begleitet dabei, gemeinsam ein qualifiziertes Hilfs- und Schutzkonzept für das betreffende Kind zu erstellen. Durch diese externe

Beratung sollen Fehlentscheidungen zum Nachteil von Kind und Familie verhindert werden. Das Netzwerk spricht sich dafür aus, dass IEF auch in jenen Bereichen des Gesundheitswesens zur Risikoeinschätzung beigezogen werden, wo dies bisher noch nicht der Fall ist. So haben unter den Voraussetzungen des § 4 KKG Angehörige der Heilberufe Anspruch auf eine entsprechende Einbindung von IEF ohne Verletzung der Schweigepflicht. Träger von Einrichtungen des Gesundheitswesens steht ein Beratungsanspruch nach § 8b SGB VIII zu. Es sollte sichergestellt werden, dass in Berlin ausreichend geschulte IEF mit spezifischen Kenntnissen zur Beratung im Gesundheitsbereich zur Verfügung stehen. Daneben wird die Entwicklung eines Verfahrens zur regelmäßigen Einbindung von IEF durch die bezirklichen Gesundheitsämter angeregt.

Umsetzung:

Gesundheitsämter, Jugendämter

Initiierung:

SenGesSoz, SenBildJugWiss

### 2.2.3 Therapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen bei sexualisierter Gewalt verbessern

#### a) Psychotherapeutisches Angebot für Kinder und Jugendliche in Berlin erweitern

Die individuelle therapeutische Behandlung von sexualisierter Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher durch spezialisierte psychologische Psychotherapeut\_innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\_innen sowie Fachärzt\_innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Psychotherapie ist ein wesentliches Element der Versorgungsstruktur bei sexualisierter Gewalt. Im Falle komplexer Traumafolgestörungen sehen auch Rahmenempfehlungen des Gesundheitswesens die Notwendigkeit eines spezialisierten therapeutischen Versorgungsangebotes für Betroffene sexualisierter Gewalt vor.

Derzeit verfügt Berlin nicht über eine ausreichende Zahl von entsprechend qualifizierten Kinder- und Jugendtherapeut\_innen, so dass überaus lange Wartezeiten für die Betroffenen entstehen. So kommt auch der Landespsychiatriebeirat in seinen Empfehlungen zum Krankenhausplan 2016 bis 2020 zu dem Ergebnis, dass trotz der laut Kassenärztlicher Vereinigung vorliegenden (nominellen) Überversorgung „mehrmonatige Wartezeiten“ bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen bestehen.

Vor diesem Hintergrund schlägt das Netzwerk vor, entsprechend der Bedarfsplanung des „Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V“ einen bedarfsorientierten Verteilungsschlüssel für eine Aufstockung der Zahl spezialisierter Therapeut\_innen für Kinder und Jugendliche zu entwickeln. Übereinstimmend mit den Empfehlungen des Landespsychiatriebeirates wird zugleich die Notwendigkeit zur Etablierung von kontinuierlichen Behandlungspfaden zwischen ambulanten und teilstationären/stationären Angeboten gesehen.

Umsetzung:

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Kooperation mit dem „Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V“

Initiierung:

SenGesSoz

#### b) Sexuellen Missbrauch als Ursache für Verhaltensauffälligkeiten und Erziehungsschwierigkeiten stärker in den Blick nehmen und Versorgung darauf altersgemäß ausrichten

In der fachlichen Praxis zeigen sich bei Kindern und Jugendlichen, die mit traumatisierenden Lebensverhältnissen konfrontiert sind, Lücken in der Erkennung sexuellen Missbrauchs als Ursache für Verhaltensauffälligkeiten. Dabei sind die besonderen Dynamiken sexualisierter Gewalt und unterschiedlichen Bedarfe von kleinen Kindern, älteren Jugendlichen und Heranwachsenden zu beachten. Das Netzwerk sieht daher die Notwendigkeit, bei Verhaltensauff-

fälligkeiten die Ursache „sexueller Missbrauch“ stets zu prüfen und bei der Einleitung von Maßnahmen – z.B. im Rahmen der Gewährung von Hilfen zur Erziehung – altersdifferenzierende, spezialisierte Versorgungsangebote zu gewährleisten. Dazu sollten schnittstellenverzahnende Versorgungspfade, insbesondere durch die Einrichtungen des Kinder- und Jugendschutzes etabliert werden.

Umsetzung:

Einrichtungen des Kinder- und Jugendschutzes, freie Träger, bezirkliche Fachämter (Jugend- und Gesundheitsämter)

Initiierung:

SenBildJugWiss

### 3. Erwachsene Betroffene sexualisierter Gewalt medizinisch und therapeutisch bedarfsgerechter versorgen

Im Bereich der medizinischen Erstversorgung von erwachsenen Betroffenen sexualisierter Gewalt hat das Netzwerk einen Bedarf zum systematischen Ausbau verbindlicher, qualitätsgesicherter Versorgungsangebote in den Berliner Krankenhäusern identifiziert. Dabei standen insbesondere die Rettungsstellen/Ambulanzen der Berliner Kliniken sowie die Gewaltschutzambulanz der Charité als Anlaufstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt in Akutsituationen im Fokus der Betrachtung. An diesen Stellen ist sowohl eine Primärversorgung Betroffener als auch eine Lotsen- bzw. Überleitungsfunktion hinsichtlich weiterführender Interventions- und Präventionsangebote zu gewährleisten.

Diese Schnittstellen im Berliner Versorgungssystem leisten insofern einen entscheidenden Beitrag für eine adäquate Erst- und Weiterversorgung Betroffener sexualisierter Gewalt, was sich im Vorhandensein bedarfsorientierter und qualitätsgesicherter Versorgungsangebote an den Berliner Krankenhäusern niederschlagen hat. Diesbezüglich zeigt eine Umfrage<sup>10</sup> an den Rettungsstellen der Berliner Krankenhäuser aus dem Jahr 2013, dass neben vorbildlichen „good practice“-Beispielen auch erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Leistungsspektrums bei sexualisierter Gewalt bestehen<sup>11</sup>: Beispielsweise ist im Bereich der Qualifizierung des Personals sowie der Gewährleistung spezifischer Angebote für Betroffene sexualisierter Gewalt noch keine hinreichende gesamtstädtische Versorgungsstruktur in den Krankenhäusern erreicht.

Obwohl viele Rettungsstellen über schriftliche Unterlagen zur Versorgung Betroffener sexualisierter Gewalt verfügen, halten nur vier Kliniken ein umfassendes Angebot für Betroffene bereit. All dies unterstreicht, dass besondere Anstrengungen zur Bündelung von Ressourcen in spezialisierten Einrichtungen, die berlinweite Etablierung verbindlicher Versorgungsstandards – orientiert an den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation<sup>12</sup> – sowie der Ausbau spezifischer Versorgungsangebote in den Berliner Krankenhäusern weiterhin notwendig sind.

Bei der ambulanten wie stationären therapeutischen Versorgung erwachsener Betroffener zeigen sich Bedarfe zur Spezialisierung und Ergänzung des allgemeinspsychiatrischen Angebotes. So sieht das Netzwerk beispielsweise die Notwendigkeit zur Einrichtung regionaler Traumatherapiestationen für Frauen und die Schaffung eines speziellen, niedrigschwelligen Versorgungsangebotes für Betroffene, denen der Weg in die Regelversorgung versperrt ist. Übergeordnetes Ziel aller Maßnahmen muss die Etablierung und Verstetigung eines qualitätsgesicherten medizinisch-therapeutischen Versorgungspfades für Betroffene sexualisierter Gewalt sein, der eng und transparent mit spezialisierten Angeboten verzahnt ist. Dabei kann in Berlin auf bestehende Strukturen und vorhandene Fachkompetenzen zurückgegriffen werden.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen zur Optimierung der medizinisch-therapeutischen Versorgungsangebote für Betroffene sexualisierte Gewalt vorgeschlagen:

### 3.1 Versorgungsangebot in den Rettungsstellen und der Gewaltschutzambulanz bedarfsorientiert optimieren

Durch die Definition verbindlicher Verfahrensstandards für die Versorgung von Betroffenen sexualisierter Gewalt in den erstversorgenden Stellen der Berliner Krankenhäuser (Rettungsstellen/Ambulanzen) kann eine nachhaltige Verbesserung der derzeit nicht hinreichend systematisch gewährleisteten Versorgungsqualität erzielt werden. Es wird daher auch angeregt, die „Berücksichtigung der spezifischen Belange von Betroffenen sexualisierter Gewalt“ als Bestandteil des klinischen Versorgungsauftrages in § 3 Landeskrankenhausgesetz (LKG) aufzunehmen. Im Zuge der konkreten Standarddefinition und des Angebotsausbaus in den Rettungsstellen wären aus Sicht des Netzwerks zu berücksichtigen:

- Qualifizierung des Personals für die Gesprächsführung, personenzentrierten Umgang, rechtsmedizinische Aspekte, Umgang mit Menschen mit Behinderungen und Diversity-Aspekte in Kooperation mit spezialisierten Fachstellen.
- Etablierung einheitlicher Versorgungsstandards in allen Rettungsstellen (z.B. Checklisten, standardisierte Untersuchungskits und Dokumentationsbögen) bei sexualisierter Gewalt in Kooperation mit der Gewaltschutzambulanz und den Fachberatungsstellen. Dabei sollte die Möglichkeit gewährleistet werden, eine Behandlung durch weibliches oder männliches Personal wählen zu können.
- Regelmäßige Berücksichtigung der Familiensituation in die Anamneseprozesse, um abzuklären, inwieweit weitere Angehörige der Familie von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind.
- Zur Vermeidung von Mehrfachbelastungen sollten berlinweit – orientiert am regionalen Versorgungsbedarf – spezialisierte Untersuchungsstellen zur Gewährleistung einer gerichtsfesten Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt etabliert werden. Dort können rechtsmedizinische und gynäkologische Untersuchungen sowie Maßnahmen der Postexpositionsprophylaxe ohne Weiterverweisung an örtlich andere Einrichtungen durchgeführt werden. Zudem sollte geprüft werden, an diesen Stellen Videovernehmungsmöglichkeiten einzurichten.
- Angebote zur qualifizierten Beratung und ggf. Durchführung von für Betroffene kostenfreien Postexpositionsprophylaxen (z.B. Tetanus, Hepatitis und HIV, Notfallverhütung, Beratung STI sowie Pille danach).
- Umfassende Information für die/den Betroffene(n) über weiterführende Hilfsangebote und rechtliche Handlungsmöglichkeiten. In diese Beratung sind auch Aspekte der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung einzubeziehen, um im Interesse der Betroffenen - falls gewünscht - unverzüglich notwendige polizeiliche Maßnahmen einleiten zu können.
- Schaffung der räumlichen und personellen Voraussetzung zur Gewährleistung einer barrierefreien Untersuchung.

Die seit dem 17. Februar 2014 eingerichtete zentrale Gewaltschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der Charité Berlin bietet zur Zeit eine rechtsmedizinische Untersuchung und gerichts feste Dokumentation körperlich erlittener Verletzungen durch Gewalteinwirkung nach anerkannten rechtsmedizinischen Standards an.

Die Gewaltschutzambulanz sollte als feste Einrichtung im Versorgungssystem etabliert werden und stets u.a. folgende Leistungsangebote umfassen:

- Angebot der rechtsmedizinischen Untersuchung 24h/7Tage und – auch anonymisierten / vertraulichen – Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt, auch bei Verdacht auf Anwendung von K.O. Tropfen oder anderen Betäubungsmitteln.
- Weitervermittlung an Fachberatungsstellen, Krisendienste, Selbsthilfegruppen und Therapeut\_innen.
- Beratung und Schulung von Mitarbeiter\_innen und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung insbesondere zu Fragen der Spurensicherung unter Einbeziehung der Fachberatungs- und Koordinierungsstellen.
- Verfassen von Dokumentationen und Gutachten für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.

Es sollte ein Verfahren der Interdisziplinären Zusammenarbeit im Interesse einer bestmöglichen Versorgung von Patient\_innen festgeschrieben werden, das kontinuierlich mit Rettungsstellen, Fachberatungsstellen, Selbsthilfegruppen, Therapieeinrichtungen und Koordinierungsstellen weiterentwickelt wird.

Ab Mitte Mai wird die Gewaltschutzambulanz bei den Rettungsstellen der Charité die Möglichkeit einer vertraulichen Spurensicherung anbieten. Im Rendezvous-Verfahren wird die rechtssichere Dokumentation von einer Rechtsmedizinerin und einer Gynäkologin durchgeführt. Das Netzwerk unterstützt die bereits begonnene Entwicklung von Empfehlungen für medizinisches Personal in Berlin zur rechtssicheren Dokumentation von Spurensicherung. Die Empfehlungen werden von einer interdisziplinären Fachgruppe (Koordinierungsstelle S.G.N.A.L. e.V., Gewaltschutzambulanz Charité, Lara e.V., Polizei/LKA, Fachberatungsstellen, Rettungsstellen) erarbeitet.

#### Umsetzung:

Rettungsstellen/Ambulanzen der Berliner Krankenhäuser, Gewaltschutzambulanz Charité Berlin, Polizei

#### Initiierung:

SenBildJugWiss; SenGesSoz; SenJustV

### **3.2 Regelungen im Gesundheitswesen stärker auf die Bedarfe Betroffener sexualisierter Gewalt ausrichten**

#### **a) Freie Krankenhauswahl bei besonderem Schutzbedarf ermöglichen**

Betroffene sexualisierter Gewalt haben nach einem Missbrauch einen besonderen Schutzbedarf. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass sich die Betroffenen umgehend dem Umfeld des/der Täter(innen) entziehen können und Versorgungsangebote mit örtlicher Distanz zum/zur Täter(innen) in Anspruch nehmen können. Bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen kann dieses besondere Schutzbedürfnis Betroffener mit der seitens der Gesetzlichen Krankenkassen bestehenden Vorgabe kollidieren, die zum Wohnort nächstgelegenen Krankenhäuser zu wählen. Das Netzwerk empfiehlt daher, dem besonderen Schutzbedarf Betroffener sexualisierter Gewalt Rechnung zu tragen und Ihnen zur Behandlung der Gewaltfolgen die freie Wahl des Krankenhauses ohne Mehrkosten zu ermöglichen.

#### **b) Betroffenenenschutz Vorrang vor Regressansprüchen der Krankenkassen einräumen**

Nach § 294a SGB V sind Behandler im Gesundheitswesen verpflichtet, den Krankenkassen detaillierte Angaben zu drittverursachten Gesundheitsschäden zu machen. Damit wird den Krankenkassen die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber den Verursachern eröffnet. Diese Regelung verursacht in Fällen sexualisierter Gewalt aber erhebliche Belastungen für die Betroffenen. Ihnen wird die freie Entscheidung über die Offenlegung des sexuellen Missbrauchs genommen und durch Ermittlungen seitens der Krankenkassen und Strafverfolgungsbehörden entsteht der Druck zur Aussage über die Umstände sexualisierter Gewalt. Eine Vielzahl von Ärzt\_innen vermeidet daher eine medizinische Dokumentation des sexuellen Missbrauchs.

Diese unerwünschten Folgen der Übermittlungsvorschrift hat der Gesetzgeber bereits im Bereich der Kinder und Jugendlichen durch eine entsprechende Ausnahmeregelung berücksichtigt. In Fällen sexuellen Missbrauchs, Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen besteht keine Übermittlungspflicht. Das Netzwerk empfiehlt, diese Ausnahmeregelung auch auf erwachsene Betroffene sexualisierter Gewalt auszuweiten. Es stellt aus Sicht des Netzwerkes einen Wertungswiderspruch dar, dass sexualisierte Gewalt an Erwachsenen von der Übermittlungspflicht des §294a SGB V weiterhin erfasst ist. Auf der Bundesebene wirkende Initiativen – wie die der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales – zur Abschaffung der Mitteilungspflicht nach §294a SGB V in Fällen sexualisierter Gewalt gegen Erwachsene unterstützt das Netzwerk ausdrücklich. Damit würde dem Schutzbedarf Betroffener auch im Erwachsenenalter die notwendige Geltung verschafft.

Umsetzung a-b:

Krankenkassen

Initiierung a-b:

SenGesSoz

### **3.3 Lotsensysteme für Betroffene sexualisierter Gewalt im Gesundheitswesen schaffen**

Damit Betroffene sexualisierter Gewalt mit einem entsprechend spezialisierten Beratungs- und Unterstützungsangebot adäquat versorgt werden können, bedarf es der Etablierung eines Lotsensystems im Berliner Gesundheitswesen. Derzeit erleben Betroffene sexualisierter Gewalt eine Vielzahl von Mehrfachverweisungen innerhalb des Versorgungssystems oder es bleibt gar dem Zufall überlassen, ob Ihnen – zumeist aufgrund außerordentlichen persönlichen Engagements einzelner Beteiligter – eine spezialisierte Einrichtung empfohlen wird. Das Netzwerk empfiehlt daher, dass im Gesundheitswesen ein Lotsendienst für Betroffene sexualisierter Gewalt eingerichtet wird. An diesen können sich sowohl Betroffene als auch Fachkräfte wenden, um im Falle sexualisierter Gewalt eine gezielte Weitervermittlung an spezialisierte medizinische und therapeutische Einrichtungen sowie weiterführende Unterstützungsangebote von Fachstellen sicherzustellen.

Umsetzung:

Kassenärztliche Vereinigung; Krankenkassen

Initiierung:

SenGesSoz

### **3.4 Therapeutische Behandlungs- und Unterstützungsangebote ausbauen und ergänzen**

Bei der Versorgung von Betroffenen sexualisierter Gewalt durch allgemeinpsychiatrische Einrichtungen der Regelversorgung zeigen sich Defizite in der Erkennung und zielgerichteten Therapie der Gewaltfolgen. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppen des Netzwerkes sind allgemeinpsychiatrische Einrichtungen nicht ausreichend auf die spezifischen Herausforderungen bei der Therapie von Betroffenen sexualisierter Gewalt vorbereitet. Es bedarf daher einer verstärkten Ausrichtung des allgemeinpsychiatrischen Angebotes auf die spezifischen Bedarfe von Betroffenen sexualisierter Gewalt. Dazu sind auch die Schaffung niedrigschwelliger Zugänge in das Gesundheits- und Sozialwesen sowie der Aufbau einer nichtpsychiatrischen Krisenintervention notwendig. Im Einzelnen wird vorgeschlagen:

#### **a) Ausbau der ambulanten traumatherapeutischen Behandlungsangebote**

Im Bereich der ambulanten traumatherapeutischen Versorgung für Betroffene sexualisierter Gewalt besteht in Berlin bedarf zum Ausbau des Angebotes. In der Praxis ergeben sich für Betroffene sexualisierter Gewalt Wartezeiten von bis zu einem Jahr und länger. Dies kann zu der Situation führen, dass Betroffene ihre Suche nach Unterstützung aufgeben.



Besondere Bedarfe bestehen für Betroffene mit Migrationshintergrund und mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen. Für Betroffene mit Migrationshintergrund ohne ausreichende Deutschkenntnisse gibt es kaum muttersprachliche Angebote. (s. auch 6.1.)

Für Menschen mit Behinderungen ist häufig ein barrierefreier Zugang zu therapeutischer Versorgung nicht gewährleistet. Es fehlen rollstuhlgerechte Praxen und Angebote in Gebärdensprache und Leichter Sprache für kognitiv beeinträchtigte Menschen. Die Kostenübernahme für Gebärdendolmetscher\_innen durch Krankenkassen ist im SGB IX geregelt, in der Praxis zeigen sich jedoch bürokratische Hürden, die die Versorgung erschweren.

Aus Sicht des Netzwerkes gilt es daher, eine bedarfsgerechtere, zeitnahe ambulante Versorgung durch Fachkräfte zu gewährleisten, die für die traumatherapeutische Behandlung der Zielgruppe qualifiziert sind. Empfohlen wird die Entwicklung/Bereitstellung eines Pools von Traumatherapeut\_innen, die Kontingente für Betroffene und ihre Kinder bereithalten. Es wird zudem eine Prüfung empfohlen, inwieweit gezielte Qualifizierungen und gesonderte Praxiszulassungen für diese Gruppen durch Psychotherapeutenkammer eingerichtet werden können.

Umsetzung:

Ärzttekammer Berlin, Psychotherapeutenkammer Berlin, Berliner Krisendienst

Initiierung:

SenGesSoz

**b) Ausbau teilstationärer und stationärer traumatherapeutischer Behandlungsplätze für Betroffene sexualisierter Gewalt und Einrichtung von regionalen Traumatherapiestationen für Frauen in den Berliner Krankenhäusern**

Durch ein spezialisiertes traumatherapeutisches Behandlungsangebot für Betroffene sexualisierter Gewalt in den Berliner Kliniken kann eine zielgerichtete Behandlung gewährleistet werden. Das Netzwerk empfiehlt daher, spezielle Behandlungsplätze in den Berliner Krankenhäusern zu schaffen. Die Behandlungsplätze sollten barrierefrei gestaltet werden und geschlechtsspezifische sowie interkulturelle Aspekte berücksichtigen. Damit ein zusätzliches traumatherapeutisches Angebot nicht zur Reduktion allgemeinspsychiatrischer Behandlungsplätze führt, sollten zusätzliche teil- oder vollstationäre Plätze in die Bettenplanung des Landes aufgenommen werden.

Dabei wären die Betten den Kliniken anhand von Qualitätskriterien (Spezialisierung des Angebotes, wissenschaftlicher Standard der Therapie, Anzahl der vorgesehenen Einzelpsychotherapien und störungsspezifischen Gruppen pro Woche) sowie Intensität, Erfahrung und Ausbildung der Therapeuten\_innen zuzuordnen.

Daneben liegt ein spezifischer Versorgungsbedarf für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen vor: Bei vielen Frauen besteht nach dem traumatisierenden Gewalterlebnis das Bedürfnis nach einer Traumatherapie in einer geschützten – nur Frauen zugänglichen – Einrichtung. Für viele Betroffene ist die Gewährleistung dieses Rahmens Voraussetzung für die Aufnahme einer Behandlung. Daher wird vorgeschlagen, an den Berliner Krankenhäusern – orientiert am bezirklichen Versorgungsbedarf – regionale Traumatherapiestationen für Frauen zu schaffen. Diese sollten barrierefrei gestaltet sein und die Bedürfnisse spezifischer Zielgruppen, wie Frauen mit Behinderungen oder Migrationshintergrund berücksichtigen. Einhergehend soll ein Traumaforum aufgebaut werden, das ein an den Betroffenen orientiertes integratives Angebot leistet, bei dem die Versorgungspfade zwischen ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Behandlung erleichtert werden.

Umsetzung:

Berliner Krankenhäuser; Fachberatungs- und Koordinierungsstellen

Initiierung:

SenGesSoz

**c) Niedrigschwellige Zugänge in das Gesundheits- und Sozialsystem ebnen**

In Berlin bestehen für bestimmte Betroffene sexualisierter Gewalt erheblich Hürden, um Leistungen aus dem Gesundheits- und Sozialsystem in Anspruch zu nehmen. Dazu zählen beispielsweise Betroffene, die aufgrund anhaltender Bedrohung durch den/die Täter(innen) ein besonderes Schutzbedürfnis haben, eine Tat nicht zur Anzeige bringen wollen und damit keinen Anspruch auf Opferentschädigung haben oder wegen eines ungesicherten Aufenthaltsstatus staatliche Institutionen meiden. Erhebliche Zugangshürden bestehen beispielsweise für durch sexualisierte Gewalt und Menschenhandel besonders gefährdete junge Erwachsene mit ungesichertem Aufenthaltsstatus. Für diese Betroffenenengruppen bedarf es dringend der Weiterentwicklung und Umsetzung eines integrierten Konzeptes zur Bereitstellung niedrigschwelliger, vernetzter Versorgungs- und Unterbringungsangebote im Gesundheits- und Sozialwesen. Ziel muss es sein, die Zugangshürden zu senken und die Inanspruchnahme von beratenden, medizinischen und therapeutischen Leistungen für die Betroffenen so einfach wie möglich zu gestalten. Daher sollte auch eine multidisziplinäre Ressourcenbündelung erreicht werden, um die für Betroffenen so häufigen wie belastenden Mehrfachverweisungen im bestehenden System nachhaltig zu reduzieren.

Durch eine solche Ergänzung des Regelversorgungsangebots könnte die Inklusivität und Qualität der Berliner Versorgungsstruktur erheblich gesteigert werden.

Umsetzung:

Fachberatungs- und Koordinierungsstellen, Migrant\_innenberatungsstellen, Schutzeinrichtungen, Frauenhäuser, Kriseneinrichtungen, Zufluchtwohnungen, AG Schutzmaßnahmen für Migrantinnen, SenArbIntFrau, SenGesSoz

Initiierung:

SenArbIntFrau, SenBildJugWiss, SenGesSoz

**d) Schaffung eines nichtpsychiatrischen Kriseninterventionsangebotes innerhalb des gesundheitlichen Regelversorgungssystems**

In der Versorgungspraxis zeigt sich, dass die bisherigen Angebote der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung einen Teil der Betroffenen sexualisierter Gewalt nicht erreichen. Sie erleben die bestehenden Angebote als überfordernd oder sogar traumatisierend. Diese Personen leben oftmals in Obdachlosigkeit. Das Berliner Netzwerk befürwortet deshalb die Entwicklung eines spezifischen Angebotes, damit diese Betroffenenengruppe bei der Bewältigung sexualisierter Gewalt zielgerichtet unterstützt werden kann. Analog zu bestehenden Krisenanlaufstellen für Frauen sollte auch für Männer ein spezifisches Angebot entwickelt werden. Zudem wird vorgeschlagen, eine lückenlose (24/7) nichtpsychiatrische Krisenintervention mit kurz- und mittelfristiger Wohnmöglichkeit zu etablieren.

Umsetzung:

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Psychiatriebeauftragter, Beschwerdestelle Psychiatrie, Zuständige für Soziales und Wohnungslosenhilfe, Krisendienst, Betroffene und deren Selbsthilfeorganisationen, Berliner Krisendienst

Initiierung:

SenGesSoz, SenArbIntFrau

## 4. Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen vor sexualisierter Gewalt schützen und Zugänge zur Versorgung verbessern

Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen sind überdurchschnittlich oft von sexualisierter Gewalt betroffen. Eine repräsentative Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus dem Jahr 2012 bestätigte die besondere Gefährdung von behinderten Mädchen und Frauen. Sie sind zwei- bis dreimal häufiger sexualisierter Gewalt ausgesetzt als der Bevölkerungsdurchschnitt.<sup>13</sup> Vor diesem Hintergrund ist es besonders alarmierend, dass Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe kaum über Schutz- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt verfügen.<sup>14</sup>

Das Netzwerk hat sich daher intensiv mit der Frage beschäftigt, wie der Schutz und die Versorgung von in Einrichtungen lebenden behinderten Menschen umfassend verbessert werden kann. Die Umsetzung sexualpädagogischer Konzepte sowie die Etablierung eines Anzeige- und Beschwerdemanagements mit unabhängigen Ansprechpartnern werden als dringend notwendig erachtet. Zur Umsetzung stehen der Landesverwaltung die Leistungsvereinbarungen nach dem Sozialgesetzbuch zur Verfügung. Das Netzwerk regt daher an, die unten näher genannten Schutzmaßnahmen als verbindlich zu verwirklichende Standards in den Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe festzuschreiben. Angesichts der bestehenden Forschungsdefizite zur Wirksamkeit von Präventions- und Interventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt bei Menschen mit Behinderungen sieht das Netzwerk die Notwendigkeit, die hier vorgeschlagenen Maßnahmen einer fortlaufenden Evaluation zu unterziehen. Hierdurch aufgezeigten Anpassungsbedarfen in der Ausrichtung der Maßnahmen sollte umgehend Rechnung getragen werden.

Daneben sieht das Netzwerk den Schutz vor sexualisierter Gewalt im persönlichen Wohnumfeld behinderter Menschen bislang nicht ausreichend gewährleistet und empfiehlt eine Verbesserung in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht. Im Einzelnen wird folgender Handlungsbedarf gesehen:

### 4.1 Verbindliche Rahmenkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe etablieren

Eine nachhaltige und systematische Verbesserung des Schutzes, der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt für Menschen mit Behinderungen bedürfen verbindlicher Qualitätsstandards und Maßnahmen in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe (z.B. Wohneinrichtungen und Werkstätten) auf Basis eines berlinweiten Konzeptes. Da eine Vielzahl von Leistungen für behinderte Menschen auf Basis von Verträgen nach § 79 Abs. 1 SGB XII erbracht wird, kann eine Verbindlichkeit von Schutzmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt über eine Ergänzung dieser Leistungsvereinbarungen erreicht werden.

Für alle Leistungsarten, die im Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII genannt werden, sollten je nach Leistungstyp, Zielgruppe und Arbeitsfeld präventive Strategien sowie verbindliche Handlungsschritte bei Verdacht auf und in Fällen von sexualisierter Gewalt festgelegt werden (siehe dazu den Vorschlag für eine Anlage zum Berliner Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der Anlage dieser IMP). Diese Regelungen zum Schutz der leistungsberechtigten behinderten Menschen sollten umfassen:

- Entwicklung und Umsetzung eines sexualpädagogischen Konzeptes

#### Ergänzende Erläuterung:

Angesichts der Virulenz von sexualisierter Gewalt gegen behinderte Menschen gilt es einer Tabuisierung von Sexualität und geringschätzenden Perspektiven hinsichtlich des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung vorzubeugen. Bewohner\_innen und Beschäftigte in Einrichtungen für behinderte Menschen sollten in die Lage

versetzt werden, zum Thema Sexualität positiv und selbstsicher zu kommunizieren. Damit kann einer Tabuisierung vorgebeugt und eine Kultur der Grenzachtung gefördert werden. Gleichzeitig steigt die Sensibilität für Grenzüberschreitungen und die Hemmschwelle für eine Beschwerde/Anzeige bei sexualisierter Gewalt wird gesenkt. Diese Entwicklungen können durch die Entwicklung und Umsetzung eines sexualpädagogischen Konzeptes in den Einrichtungen nachhaltig befördert werden.

- Empowerment zur Verwirklichung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung
- Stärkung der Mitwirkung durch ein Beteiligungskonzept, u.a. Prüfung eines erhöhten Mitspracherechts bei Personalfragen (Beteiligung der Bewohner\_innen bei der Personalauswahl)
- Aufklärung und Schulungen für Bewohner\_innen von Einrichtungen bzw. Beschäftigte von Werkstätten
- Bewohner\_innen können wählen, ob Pflege durch weibliches oder männliches Personal erfolgt
- Schaffung von Schutzräumen (abschließbare Räume als Rückzugsmöglichkeiten, z.B. zum Telefonieren)
- Entwicklung eines Personaleinstellungskonzeptes unter Berücksichtigung von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen
- Schlüsselgewalt der Bewohner\_innen für ihre eigenen Räume
- Aus-, Fort- und Weiterbildung für Beschäftigte, Leitung und Träger
- Entwicklung eines Verhaltenskodex für Mitarbeiter\_innen
- Förderung einer Kultur der Grenzachtung
- Internes und externes Anzeigen- und Beschwerdemanagement (unter Einbindung der u.g. Ombudsperson) mit einem Fokus auf Verfahren bei Diskriminierung und (sexualisierte) Gewalt
- Konzeptentwicklung unter Berücksichtigung der Bewohnerschafts-, Beschäftigten- und Leitungsperspektive
- Externe Evaluation der Konzeptumsetzung und -tauglichkeit (z.B. durch die u.g. Ombudsperson)
- Entwicklung eines Personaleinstellungskonzeptes unter Berücksichtigung von polizeilichen Führungszeugnissen
- Entwicklung eines gendersensiblen Präventionskonzeptes
- Interventionskonzept mit konkreten Verfahren und Abläufen unter Hinzuziehung interner wie externer Beratung bei Verdacht auf und im Fall von Gewalt, insbesondere bei sexualisierter Gewalt und Missbrauchsfällen.
- Unabhängige Ansprechpartner\_innen („Ombudspersonen“) in Wohneinrichtungen und Werkstätten und Bekanntmachung von internen und externen Ansprechpersonen und Beratungsstellen in geeigneter Form (z.B. Aushänge; Internet, etc.)

Ergänzende Erläuterung:

Erfahrungsgemäß können Menschen in Wohneinrichtungen und Werkstätten der Behindertenhilfe bei sexualisierter Gewalt aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen ihre Beschwerde- und Anzeigemöglichkeiten nicht nutzen. Daher bedarf es unabhängiger, träger- und einrichtungsübergreifender Ansprechpartner beiderlei Geschlechts in diesen Einrichtungen. Die Ombudspersonen sollten eng mit den Heim-, Bewohner- bzw. Werkstatträtern zusammenarbeiten und die Opferschutzinteressen gegenüber den Einrichtungsträgern vertreten. Die Kontaktierungswege zur Ombudsperson sollten niedrigschwellig und vertraulich ausgestaltet sein. Es wäre auch zu prüfen, ob diese Ombudspersonen in die Schutzkonzepte der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen werden können. Der Aufgabenkreis dieser „Ombudspersonen“ würde umfassen:

- Regelmäßig in den jeweiligen Einrichtungen präsen- ter Ansprechpartner für Fälle von (sexualisierter) Gewalt
- Aufklärungs-, Schulungs- und Beratungsangebot zur Thematik sexualisierte Gewalt
- Konzeptionierung von zielgruppenadäquatem Material, z.B. Notfallkarten mit Symbolen
- Ergänzend hierzu spricht sich das Netzwerk dafür aus, die Entwicklung weiterer niedrigschwelliger Unterstützungsformen (z.B. Einrichtung einer Peerberatung oder Besuchskommissionen bestehend aus Bewohner\_innen, Freien Träger und Fachleuten anderer Einrichtungen) zu prüfen.

Zudem empfiehlt das Netzwerk die Einbindung der sozialpsychiatrischen Dienste und Einrichtungen der Bezirke in die Etablierung von Schutzkonzepten. Die Studie des BMFSFJ zur Lebenssituation von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen zeigt deutlich, dass diese Zielgruppe in besonderem Maße gewaltbetroffen ist und hier daher Handlungsbedarfe bestehen<sup>15</sup>, insbesondere der Ausbau von Frauenbeauftragten in Einrichtungen.

#### Umsetzung:

Träger bzw. Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe; Sozialpsychiatrische Dienste, gemeindepsychiatrischen Einrichtungen der Bezirke, Freie Träger

#### Initiierung:

SenGesSoz; SenArbIntFrau; SenBildJugWiss (Einbindung Ombudsperson in Kinder- und Jugendhilfe); Bezirke

## **4.2 Sofortmaßnahmen zum Schutz des persönlichen Wohnumfeldes bei sexualisierter Gewalt entwickeln**

Sexualisierte Gewalt an Menschen mit Behinderungen erfordert sofortige Maßnahmen zum Schutz dieser Betroffenen vor weiteren Übergriffen. Da Menschen mit Behinderungen zumeist auf die unterschiedlichsten Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen angewiesen sind, stellt dieser Schutz eine besondere Herausforderung dar. Denn das Bestehen von spezifischen Abhängigkeitsverhältnissen (z.B. zu pflegendem/betreuenden Personen) und die Verschränkung von Wohn- und Gemeinschaftsräumen in Wohneinrichtungen erfordern besondere Maßnahmen bei sexualisierter Gewalt.

Zum Schutz behinderter Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (z.B. im Bereich der ambulanten Betreuung und in Wohneinrichtungen) bedarf es daher dringend der Erarbeitung und Umsetzung praxistauglicher Maßnahmen. Es ist aus Sicht des Netzwerkes nicht hinzunehmen, dass Menschen mit Behinderungen sich der Gewalt des Täters/ der Täterin oftmals effektiv nicht entziehen können. Es sollte daher geprüft werden, wie ein umfassender Schutz des persönlichen Wohnumfeldes für Menschen mit Behinderungen im Falle des Auftretens sexualisierter Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen in rechtlicher Hinsicht und durch Maßnahmen der Einrichtungen und Dienste selbst gewährleistet wird. Hier sollte im Regelfall der Grundsatz „der/die Täter(in) geht, der/die Betroffene bleibt“ gelten. Betroffene sind situativ optimal zu schützen, ohne sie in ihrer Lebensführung zu beeinträchtigen und bei Entscheidungen miteinzubeziehen. Rechtlich wäre in diesem Zusammenhang beispielsweise die Anwendbarkeit des Gewaltschutzgesetzes in Wohneinrichtungen zu betrachten. Auch sollten Betreuungsgerichte, gesetzliche Betreuer\_innen und Betreuungsvereine in die Konzeption von Maßnahmen zum verbesserten Gewaltschutz einbezogen werden. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung wird angeregt, ggf. bestehendem Rechtsänderungsbedarf zum Schutze von Menschen mit Behinderungen im Wege einer Bundesratsinitiative oder durch Landesgesetz Rechnung zu tragen.

Auf der praktischen Ebene bedarf es der Entwicklung eines Konzeptes, wie Menschen mit Behinderungen bei sexualisierter Gewalt umgehend dem Täter(innen)umfeld entzogen werden können.

Folgende Punkte sollten dabei Berücksichtigung finden:

- Bei Bedarf sofortige Notfallunterbringung außerhalb des Täter(innen)umfeldes bei gleichzeitiger Gewährleistung der benötigten Assistenzleistungen ermöglichen
- Abklärung alternativer, längerfristiger Unterbringungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung der Betroffenen
- Beschleunigte Bewilligungsverfahren für sich ggf. ändernde Hilfeleistungsformen

Umsetzung:

u.g. Stellen

Initiierung:

SenArbIntFrau; SenBildJugWiss; SenGesSoz; SenJustV; Sozialhilfeträger

## 5. Angebote der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt sichern und weiterentwickeln

Die Arbeit der Berliner Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt gewährleistet, dass den besonderen Bedarfen von Betroffenen durch spezielle Unterstützungsangebote Rechnung getragen wird. Zugleich werden in den Fachberatungsstellen Kompetenzen und Ressourcen gebündelt, auf die andere Akteure des Gesundheits- und Sozialwesens zurückgreifen können. Eine im Jahr 2010 durch Frau Prof. Dr. Kavemann vorgelegte Schnittstellenanalyse zum Themenkomplex sexuelle Gewalt im Auftrag der Landeskommision Berlin gegen Gewalt hebt die vorhandenen Kompetenzen der Spezialberatungsstellen als eine der Stärken des Berliner Versorgungssystems hervor.<sup>16</sup> Damit diese für die Betroffenen sexualisierter Gewalt unverzichtbare Versorgung weiterhin gewährleistet werden kann, bedarf es angesichts veränderter Bedarfslagen einer Stärkung und Weiterentwicklung des bestehenden Angebots.

Bei ihrer Bedarfsanalyse haben sich die Arbeitsgruppen des Netzwerkes insbesondere darauf konzentriert, Defizite in der zielgruppengerechten Ausgestaltung des Angebotes der Fachberatungsstellen aufzuzeigen. Beispielsweise können die Fachberatungsstellen den individuellen Beratungsbedarf von komplex traumatisierten Betroffenen nicht ausreichend abdecken, ebenso fehlt es an sprach- und kultursensiblen Angeboten für Betroffene mit Migrationshintergrund. Gleichzeitig stellen die genannten Betroffenengruppen aber eine wachsende Größe bei der Versorgung dar. Auch ein spezifisches Paarberatungsangebot zur Stärkung der Beziehungsfähigkeit Betroffener und zur Verhinderung einer Weitergabe von Missbrauchsfolgen an eigene Kinder ist dringend notwendig. Daneben ist der steigenden Relevanz sexualisierter Gewalt im Netz durch spezifische Beratungsangebote Rechnung zu tragen. Der Ausbau und die Ergänzung des bestehenden Angebotes der Fachberatungsstellen sollten daher hohe Priorität genießen. Aus Sicht der Fachberatungsstellen bedarf es zur Erhöhung der Planungssicherheit eines unter Federführung der zuständigen Senatsverwaltungen entwickelten Finanzierungskonzeptes. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen durch das Netzwerk vorgeschlagen:

### 5.1 Angebote der Fachberatungsstellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf steigende Bedarfe ausrichten

Wie in anderen psychosozialen Versorgungssystemen Berlins sind auch im Bereich der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt zunehmend heterogene und komplexe Unterstützungsbedarfe Betroffener festzustellen. Veränderungen in der sozialen Struktur, hohe Heterogenität in sprachlicher und kultureller Hinsicht und eine Zunahme von Beratungsbedarfen bei Menschen mit komplexen Problemlagen bilden die Herausforderungen der wachsenden Stadt Berlin im Bereich sexualisierte Gewalt. Das Netzwerk sieht daher die Notwendigkeit, zur De-

ckung der quantitativ wie qualitativ steigenden Anforderungen ein mittelfristig ausgerichtetes Konzept zur Bedarfsdeckung zu entwickeln, bei dessen Erstellung die zuständigen Senatsverwaltungen und Fachberatungsstellen zusammenwirken. Damit kann Umfang wie auch Qualität des Beratungsangebotes an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst und angesichts prognostizierter Bevölkerungszuwächse zukunftsorientiert ausgerichtet werden.

Umsetzung:

Fachberatungsstellen

Initiierung:

SenArbIntFrau; SenBildJugWiss; SenGesSoz

## 5.2 Versorgungsangebot der Fachberatungsstellen bedarfsorientiert ergänzen

Die Arbeitsgruppen des Netzwerkes haben auf Basis der in der Beratungspraxis festgestellten Angebotslücken den Bedarf zur Entwicklung und Einrichtung folgender Angebote identifiziert:

### a) Aufsuchende Beratung

Betroffene sexualisierter Gewalt, die aus verschiedensten Gründen – z.B. wegen altersbedingter Mobilitätseinschränkung oder stationärer Unterbringung – Beratungseinrichtungen nicht selbst aufsuchen können, steht derzeit das Angebot der Fachberatungsstellen nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maße zur Verfügung. Es ist dringend notwendig, das Beratungsangebot diesen Betroffenen Gruppen durch aufsuchende Beratungsformate zugänglich zu machen.

### b) Paarberatung

Sexualisierte Gewalt beeinträchtigt häufig die Beziehungsfähigkeit der Betroffenen und hat in vielfältiger Weise Auswirkungen auf eine Partnerschaft. Schwierigkeiten Betroffener können daneben auch zu einer transgenerationalen Weitergabe von Gewaltfolgen an die eigenen Kinder führen. Derzeit besteht diesbezüglich kein spezifisches Beratungsangebot. Es liegen aber bereits Konzepte für eine Paarberatung für Betroffene sexualisierter Gewalt vor, die durch die Fachberatungsstellen umgesetzt werden könnten. Es wird daher angeregt, die Leistungs- und Zuwendungsvereinbarungen mit den Fachberatungsstellen um ein solches Angebot zu ergänzen.

### c) Bedarfsorientierter Ausbau des Beratungsangebotes für Frauen

Eine Notwendigkeit zur bedarfsdeckenden Erweiterung der Beratungskapazitäten zeigt sich besonders im Bereich der Fachberatungsstellen für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen. Beratungen können hier aufgrund des hohen Bedarfes nicht in der notwendigen, zeitnahen Form angeboten werden. Auch hier wäre durch einen Ausbau des Angebotes eine erhebliche Verbesserung der Berliner Versorgungsstruktur zu erzielen.

### d) Neues Beratungsangebot für Männer

Für Männer, die sexualisierter Gewalt im Erwachsenenalter ausgesetzt sind, besteht derzeit in Berlin kein spezialisiertes Angebot. In der Praxis zeigen sich aber erhebliche Beratungsbedarfe für diese Betroffenen Gruppe. Da erfahrungsgemäß bei Männern die Schwelle, Opfererfahrungen mitzuteilen, höher liegt als bei anderen Betroffenen Gruppen, ist es angezeigt, ein spezifisches, niedrigschwelliges Angebot zu schaffen.

### e) Online-Beratung weiterentwickeln und ausbauen

Das Netzwerk spricht sich dafür aus, innovative und bereits bestehende Beratungsformen auszubauen bzw. neue Möglichkeiten der Beratung zu entwickeln. Hierzu zählt in erster Linie die Online-Beratung, welche eine ortsunabhängige und je nach Form auch anonymisierte Beratung ermöglicht. Diese Form der Beratung ist niedrigschwelliger als das persönliche Aufsuchen einer Fachberatungsstelle. Für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen ist diese Beratungsform sehr gut geeignet, da Mobilitäts- ebenso wie Spracheinschränkungen (z.B. Gebärdensprache, leichte Sprache) berücksichtigt werden können. Auch Bedarfen besonders schutzbedürftiger Gruppen

kann mit dieser Beratungsform Rechnung getragen werden. Daher wird der zielgruppenorientierte und generationsangepasste Ausbau der Online-Beratung befürwortet. Es sollten Kooperationsmöglichkeiten und der Aufbau eines bundesweiten Netzwerkes geprüft werden.

Umsetzung a -e:

Fachberatungsstellen

Initiierung a -e:

SenArbIntFrau; SenBildJugWiss; SenGesSoz

**f) „Ritueller Gewalt“ erforschen und künftig stärker im Beratungs- und Versorgungsangebot berücksichtigen**

Die Versorgung und Beratung von Betroffenen „ritueller Gewalt“ stellt eine besondere Herausforderung für die Fachberatungsstellen dar. So weisen die Betroffenen einen besonderen Schutzbedarf auf, da vielfältige Bedrohungen aus dem rituelle Gewalt praktizierenden Umfeld drohen. Zugleich ist bei der Herauslösung aus dem Täter(innen)umfeld und zur Beendigung von Kontakten mit diesem Personenkreis eine besondere Unterstützung notwendig. Bei extremen Gewalterfahrungen besteht ein umfassender Beratungs- und Therapiebedarf, da diese oft durch eine dissoziative Persönlichkeitsstörung bewältigt werden. Der Bedarf übersteigt hier meist die genehmigte Zahl an Therapiesitzungen.

Damit diese Betroffenengruppe künftig adäquat unterstützt werden kann, wird die **Vergabe eines Forschungsauftrages zu Aspekten „ritueller Gewalt“** empfohlen. Im Zentrum der Studie sollte neben einer in diesem Bereich dringend notwendigen Erforschung von Erscheinungsformen ritueller Gewalt in Berlin die Ableitung des daraus resultierenden spezifischen Versorgungsbedarfes für Betroffene stehen. Darauf aufbauend wird die Weiterentwicklung fachlicher Standards für die Versorgung bei ritueller Gewalt empfohlen. Dabei wären zu berücksichtigen:

- Bildung von eng vernetzten Fachteams zur Versorgung Betroffener ritueller Gewalt
- Interdisziplinäre Vernetzung zum Phänomen ausbauen
- Zusätzliche Supervisionsstunden für Mitarbeiter\_innen bei ritueller Gewalt
- Spezifische Fortbildungen zu ritueller Gewalt

Umsetzung:

Fachberatungsstellen; Forschungsinstitut

Initiierung:

SenGesSoz; SenBildJugWiss; SenArbIntFrau

### 5.3 Sexualisierte Gewalt im Netz stärker in den Fokus nehmen

Form und Umfang sexualisierter Gewalt im Netz nehmen immer besorgniserregende Ausmaße an. Aktuelle Studien zeigen, dass sich beispielsweise neben Cyber-Grooming<sup>17</sup> durch Pädosexuelle auch unter Minderjährigen das Netz verstärkt zu einem Raum für sexuell übergriffiges Verhalten entwickelt hat. Auch Erwachsene sind zunehmend durch sexualisierte Gewalt im Netz betroffen. Das derzeitige Angebot der Fachberatungsstellen kann diesen Entwicklungen nicht in ausreichendem Maße Rechnung tragen. Die zunehmende Bedeutung dieses Phänomens sexualisierter Gewalt erfordert jedoch aus Sicht des Netzwerkes einen umfassenden Ausbau hierauf spezialisierter Interventions-, Beratungs- und Unterstützungsangebote sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene. Das Netzwerk empfiehlt daher in Berlin einen systematischen Ausbau von Angeboten gegen sexualisierte Gewalt im Netz, bei dem auch Kooperationspotentiale mit bundesweiten bzw. überregionalen Initiativen zu prüfen sind.

Im Bereich Kinder und Jugendliche sieht das Netzwerk folgenden Handlungsbedarf:



- Ausbau von Maßnahmen zur Stärkung der Medien- und Handlungskompetenz für Kinder, Jugendliche und deren Eltern in Schulen, Familien- und Stadtteilzentren, bei Elternberatungsstellen sowie im Jugendfreizeitbereich.
- Im Zusammenwirken mit dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) sollten in die verbindlichen Schulungen zu Gewaltprävention, Gesundheitserziehung und Medienbildung Aspekte sexualisierter Gewalt im Netz und Gegenmaßnahmen für Lehrkräfte aller Schulformen integriert werden.
- Entwicklung und Etablierung von verbindlichen Fortbildungsangeboten zu sexualisierter Gewalt im Netz in Zusammenwirken mit dem Sozialpädagogischen Forschungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB).
- Aufklärungskampagnen, die speziell auf Kinder und Jugendliche und ihren Umgang mit dem Netz abzielen.

Im Erwachsenenbereich empfiehlt das Netzwerk ebenfalls verstärkte Aufklärungs- und Beratungsmaßnahmen.

#### Umsetzung

o.g. Einrichtungen, Fachberatungsstellen

#### Initiierung

SenArbIntFrau; SenBildJugWiss; SenGesSoz

### **5.4 Kommunikative und bauliche Barrierefreiheit der Fachberatungsstellen erhöhen**

Menschen mit Behinderungen sind von sexualisierter Gewalt überproportional häufig betroffen. Daher ist es dringend erforderlich, die Zugänglichkeit und Angebote der Fachberatungsstellen verstärkt auf diese Betroffenen-gruppe auszurichten. Das Netzwerk empfiehlt daher den Fachstellen im Zusammenwirken mit den zuständigen Senatsverwaltungen die Entwicklung und Umsetzung von spezifischen Maßnahmen, um die Barrierefreiheit ihrer Angebote zu erhöhen. Die Umsetzungspläne sollten unter Beteiligung der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen entwickelt werden. Um gehörlose Betroffene sexualisierter Gewalt adäquat unterstützen zu können, bedürfen die Fachberatungsstellen zudem der finanziellen Möglichkeiten, Gebärdensprachdolmetscher\_innen einzusetzen. Diese sollten über eine spezifische Qualifizierung zur Thematik sexualisierte Gewalt verfügen (vgl. Maßnahme 7.2 lit. d). Es wird daher empfohlen, seitens der zuständigen Senatsverwaltungen Wege für eine Finanzierung des Einsatzes von Gebärdensprachdolmetscher\_innen in den Fachberatungsstellen auszuloten. Zudem gilt es das Informations- und Beratungsangebot in leichter Sprache auszubauen.

#### Umsetzung:

Fachberatungsstellen, Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen

#### Initiierung:

SenArbIntFrau; SenBildJugWiss; SenGesSoz; Fachberatungsstellen

### **5.5 Finanzielle Situation gemeinnütziger Fachberatungs- und Koordinierungsstellen durch Bußgeldzuweisungen der Justiz verbessern**

Zur Verbesserung der finanziellen Situation der im Bereich „sexualisierte Gewalt“ tätigen freien Träger empfiehlt das Netzwerk, dass diese Einrichtungen bei der Zuweisung von Einnahmen aus Geldbußen durch die Justiz entsprechende Berücksichtigung finden. Eine Übermittlung infrage kommender Träger durch die zuständigen Senatsverwaltungen an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zur Eintragung in die Liste beim Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten und zur Anmeldung von Projekten beim Sammelfonds für Geldbeträge zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen wird daher angeregt.

#### Umsetzung:

u.g. Senatsverwaltungen sowie SenJustV

Initiierung:

SenArbIntFrau; SenBildJugWiss, SenGesSoz

## 6. Vernetzungspotentiale zur Optimierung der Versorgungsstruktur nutzen

Das im Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt praktizierte ressort- und institutionenübergreifende Zusammenwirken zeigt, dass die Stärkung der interprofessionellen Zusammenarbeit Perspektiven für eine nachhaltige Verbesserung der Berliner Versorgungsstruktur aufzeigen kann. Die Netzwerkteilnehmer\_innen befürworten daher, dass dieser partizipative Ansatz weiterverfolgt wird und hinsichtlich definierter, optimierungsbedürftiger Handlungsfelder Kooperationsformate (z.B. Fachdialoge; „Runde Tische“; Arbeitsgruppen) eingerichtet werden. In diesen Formaten sollen die relevanten Akteure und Fachexpert\_innen gemeinsam konkrete Umsetzungswege für eine nachhaltige Verbesserung der Versorgungssituation entwickeln. Hierdurch würde in besonders komplexen Handlungsbereichen die Arbeit der Arbeitsgruppen des Netzwerkes fortgesetzt und Optimierungswege aufgezeigt werden.

Für den Bereich der Kinder und Jugendlichen wird eine Integration der Forderungen in die Projektorganisation im Rahmen des Konzeptes für ein Netzwerk Kinderschutz unter Beteiligung der Fachberatungsstellen vorgeschlagen.

Gleichzeitig ermöglichen diese Kooperationsformen die Einbeziehung aller umsetzungsrelevanten Akteure und damit einen nahtlosen Übergang in die Implementierung. Zugleich wird damit eine kooperative Kultur des interprofessionellen Zusammenwirkens im Interesse der Betroffenen sexualisierter Gewalt nachhaltig befördert. Es wird empfohlen, die Fachdialoge in den Rahmen des Berliner Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt einzubetten und von dort zu koordinieren. Auch die ressort- und institutionenübergreifende Begleitung der Umsetzung dieser Integrierten Maßnahmenplanung sowie der Aufbau eines entsprechenden Monitorings erfordern eine zentrale Koordinierung durch eine fachkompetente Steuerungsstelle. Daher regen die Netzwerkteilnehmer\_innen an, die Geschäftsstelle des Berliner Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt als Koordinierungs- und Kompetenzstelle im Bereich sexualisierte Gewalt zu verstetigen. Im Einzelnen schlägt das Netzwerk zur Stärkung der Akteursvernetzung folgende Maßnahmen vor:

### 6.1 Schnittstellen im Versorgungsangebot stärken

Bereits in den vorherigen Handlungsfeldern wurde betont, dass es aus Sicht des Netzwerkes einer verstärkten Spezialisierung innerhalb der psychotherapeutischen und allgemeinpsychiatrischen Regelversorgung auf die Unterstützung Betroffener sexualisierter Gewalt bedarf. Daher sollte eine verstärkte Zusammenarbeit durch Einrichtung eines Fachaustausches zwischen den spezialisierten Stellen bei sexualisierter Gewalt (z.B. Fachberatungsstellen, Betroffenenverbände, Polizei), allgemeinpsychiatrischen Einrichtungen, Ärzte- und Psychotherapeutenkammer, Krankenkassen, zuständigen Senatsverwaltungen, des Landesbeauftragten für Psychiatrie, der Beschwerdestelle Psychiatrie und ggf. weiteren betroffenen Akteure erfolgen.

Es wird auch befürwortet, diesen Fachaustausch in Form eines „Runden Tisches“ zu verstetigen und – ähnlich dem Gemeinsamen Landesgremiums analog zu § 90a SGB V – mit der Einschätzung der therapeutischen Versorgungslage bei sexualisierter Gewalt zu beauftragen. Es wird angeregt, insbesondere folgende Aspekte in diesem Kooperationsformat zu behandeln:

- Verkürzung der Wartezeiten für qualifizierte Therapie bei sexualisierter Gewalt, z.B. durch verstärkte Zu- und Niederlassung qualifizierter Traumatherapeut\_innen.
- Verbesserung der Inklusivität des Therapieangebots (z.B. Mehrsprachigkeit (inkl. Gebärdensprache, leichte Sprache), Barrierefreiheit, etc.).

- Maßnahmen zur verbesserten Umsetzung von Anerkennungs- und Zulassungsverfahren für Psychotherapeut\_innen mit interkulturellen und sprachlichen Fähigkeiten – wie z.B. Sonderbedarfszulassungen für Muttersprachler\_innen in relevanten Sprachen – und Berücksichtigung von absolvierten Aus- und Weiterbildungen zu sexualisierter Gewalt im Rahmen der Zulassungen.
- Verbesserung der bestehenden Auskunftsdatenbanken zu therapeutischen Angeboten, u.a. mit Angaben zum Grad der Barrierefreiheit (leichte Sprache, Gebärdensprache, Informationsmaterial in Großschrift, Braille, Zugänglichkeit für mobilitätseingeschränkte Menschen) und in Bezug auf Aktualität, Kontrolle der Kontaktdaten und Richtigkeit der Angaben; verbesserte Moderation der Einträge.
- Umsetzungs koordinierung eines Lotsendienstes in Therapieangebote und weiterführende Beratungssysteme (vgl. Maßnahmen 2.1 lit. e und 3.3).
- Prüfung, wie eine Bündelung beratender, medizinischer, therapeutischer, juristischer und zielgruppenorientierter (z.B. Menschen mit Behinderungen) von Ressourcen zur Verbesserung der Versorgung (Kapazität, Qualität, Vermittlung, etc.) beitragen kann.
- Prüfung von Optimierungspotentialen bei der Prävention von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung sowie des Versorgungsangebotes für hiervon Betroffene (Niedrigschwelligkeit der Beratungs-, Betreuungs- und Schutzangebote) in Kooperation mit der Fachkommission Menschenhandel.
- Praxisbezogene Identifizierung von wissenschaftlichem Forschungsbedarf zur fortlaufenden Optimierung der Versorgungsstruktur.

#### Umsetzung:

Betroffenenverbände, Organisationen der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen, Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Ärzte- und Psychotherapeutenkammer, Kostenträger, SenGesSoz, Fachberatungs- und Koordinierungsstellen, Jugend- und Gesundheitsämter und Polizei

#### Initiierung:

SenArbIntFrau; SenBildJugWiss; SenGesSoz

## 6.2 Kooperationsstrukturen im Bereich des Opferschutzes ausbauen

Der fachliche Austausch zwischen den Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt, Betroffenenverbänden, Strafverfolgungs- und Justizvollzugsbehörden sowie weiteren relevanten Stellen konnte bereits im Rahmen des Berliner Netzwerks gegen sexuelle Gewalt intensiviert werden. Gleichzeitig zeigte sich dabei der Bedarf nach einer Etablierung von Kooperationsformaten zum fachlichen Austausch in folgenden Themenbereichen:

### a) Verbesserung des Opferschutzes in Strafverfahren

Nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) im Jahr 2013 zeigen sich auf der Umsetzungsebene Optimierungspotentiale zur Verbesserung der Situation von Betroffenen sexualisierter Gewalt in laufenden Strafverfahren. Zu folgenden Handlungsbedarfen wären im Rahmen eines einzurichtenden Fachdialoges der betroffenen Stellen und Expert\_innen (z.B. Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt, Betroffenenorganisationen, Richterbund, Vereinigung Berliner Strafverteidiger, Polizei, Staatsanwaltschaft, Senatsverwaltung für Justiz) konkrete Lösungswege zu entwickeln:

- Berücksichtigung psychotraumatologischer Erkenntnisse in juristischen Gutachten
- Evaluation der opferschutzgerechten Anwendung von polizeilichen und richterlichen Videovernehmungen (auch bei Erwachsenen)
- Qualifizierungsmaßnahmen für die überaus anspruchsvolle Vernehmung von Betroffenen mit unterdurchschnittlichen kognitiven Fähigkeiten

Der Fachdialog kann zugleich den Rahmen für einen regelmäßigen interdisziplinären Fachaustausch zwischen Fachberatungsstellen sowie Polizei- und Justizbehörden bieten, so dass die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene sexualisierter Gewalt in Strafverfahren verbessert und bedarfsorientiert abgestimmt werden können.

#### **b) Finanzielle Unterstützung von Opfern sexualisierter Gewalt nachhaltig verbessern**

Nach den praktischen Erfahrungen der Fachexpert\_innen in den Arbeitsgruppen des Netzwerkes haben Erwachsene, die in Kindheit oder Jugend sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, meist erhebliche praktische Schwierigkeiten, Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend zu machen. Erforderlich ist daher aus Sicht des Netzwerkes, bei der Ausgestaltung und Durchführung von Entschädigungsverfahren zusätzliche Belastungen für die Opfer durch das Verfahren zu minimieren. Um dies zu gewährleisten, empfiehlt das Netzwerk die Einbeziehung der Fachberatungs- und Koordinierungsstellen, von Betroffenenverbänden und der Opferhilfe in die Meinungsbildung des Landes Berlin zur derzeit laufenden Reform des Sozialen Entschädigungsrechtes.

Neben den bestehenden Entschädigungsansprüchen fehlt es in Berlin an einem niedrigschwellig und Retraumatisierung vermeidend ausgestalteten Hilfsfonds für Betroffene sexualisierter Gewalt. Ein solcher Hilfsfonds könnte dazu beitragen, einer Verschlechterung der Lebenssituation der Betroffenen durch finanzielle Notlagen vorzubeugen. Das Netzwerk empfiehlt daher die Veranlassung einer Prüfung durch die zuständigen Senatsverwaltungen, in welcher Form ein Fonds für eine niedrigschwellige, zweckgebundene Unterstützung Betroffener sexualisierter Gewalt eingerichtet werden könnte. Dabei kann auch die Errichtung einer Stiftung erwogen werden. Betroffenen würde es durch eine niedrigschwellige Unterstützungsform ermöglicht, zeitnah die im direkten Zusammenhang mit der Gewalttat stehenden, unabweisbaren Kosten zu decken (z.B. Fahrtkosten zum Verlassen des Täter(innen)umfeldes; Therapiekosten) und zusätzliche psychische Belastungen zu vermeiden.

##### Umsetzung:

o.g. Stellen, Fachberatungsstellen, Betroffenenverbände

##### Initiierung:

SenArbIntFrau; SenBildJugWiss; SenFin; SenGesSoz; SenInnSport; SenJustV

#### **c) Fachdialog zur Verbesserung der Versorgungslage in Justiz- und Maßregelvollzugsanstalten**

Nach Untersuchungen befindet sich in Justizvollzugsanstalten und im Maßregelvollzug ein gegenüber der restlichen Bevölkerung erhöhter Anteil von Betroffenen sexualisierter Gewalt. Diese sind wegen vielfältiger Straftaten inhaftiert, leiden teilweise an Suchterkrankungen oder psychischen Störungen. Gemäß fachlicher Einschätzung der Arbeitsgruppen des Netzwerkes sollten im Bereich der Justizvollzugsanstalten und des Maßregelvollzuges zielgruppenspezifische Hilfsangebote für Betroffene sexualisierter Gewalt stärker zugänglich werden. Daher wird die Einrichtung eines Fachdialoges zwischen Justizvollzugsanstalten, Maßregelvollzug, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und der Straffälligen- und Opferhilfe zur Verbesserung der Versorgungssituation von Betroffenen sexualisierter Gewalt in den Justizvollzugsanstalten und im Maßregelvollzug empfohlen. Dabei wären auch Unterstützungsmaßnahmen im Zuge und nach der Entlassung aus dem Vollzug zu berücksichtigen.

##### Umsetzung:

o.g. Stellen

##### Initiierung:

SenGesSoz; SenJustV

#### **d) Kooperationen zwischen Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt und Einrichtungen der Behindertenhilfe / des Pflegebereichs durch Regelverfahren nachhaltig stärken**

Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie des Pflegebereichs bedürfen einer umfassenden Einbindung in die Versorgungsstruktur bei sexualisierter Gewalt. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppen des Netzwerkes kooperieren

die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt – ressourcenbedingt – nicht in ausreichendem Maße mit diesen Einrichtungen. Dies führt bei Fällen sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen zu langen Verweisungsketten, bis Betroffene Unterstützung durch eine geeignete Fachberatungsstelle erhalten. Das Netzwerk schlägt daher die Etablierung verbindlicher Kooperationsverfahren – z.B. über Rahmenverträge – bei der Versorgung und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt vor.

Umsetzung:

Träger der Behindertenhilfe und des Pflegebereichs; Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

Initiierung:

SenGesSoz

### **6.3 Neue Interventionsmöglichkeiten für in Kindheit/Jugend missbrauchte und im Erwachsenenalter fortgesetzt viktimisierte Frauen und Männer entwickeln**

Bei einigen Erwachsenen, die in Kindheit oder Jugend sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, entwickeln sich regelrechte „Opferkarrieren“. Bei dieser Personengruppe setzt sich die gemachte Gewalterfahrung auch im erwachsenen Alter fort und vertieft sich weitergehend, da nicht über das notwendige Repertoire zum Selbstschutz verfügt wird. In der Beratungs- und Unterstützungspraxis der Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt zeigt sich, dass bestehende Interventionsmöglichkeiten bei dieser Zielgruppe oftmals scheitern oder diese nicht erreichen. Daher gilt es aus Sicht des Netzwerkes im Rahmen eines Fachaustausches konkrete Umsetzungsschritte zu folgenden Punkten zu entwickeln:

- Neue Zugangswege zur Zielgruppe identifizieren und nutzen.
- Niedrigschwellige, aufsuchende Interventions- und Unterstützungsangebote für diese Bedarfsgruppe entwickeln.
- Gezielte Maßnahmen zur Stärkung der Selbsthilfefähigkeiten der Betroffenen einsetzen.

Umsetzung:

Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt

Initiierung:

SenArbIntFrau; SenGesSoz

### **6.4 Interkulturelle Öffnung der Fachberatungsstellen umfassend befördern und Sprach- und Kulturmittlereinsatz ausbauen**

Die zunehmende kulturelle Diversität und Internationalisierung Berlins erfordert einen umfassenden Ausbau kultursensibler und mehrsprachiger Angebote bei den Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt. Hier weist das derzeitige Beratungsangebot weiterhin Versorgungslücken auf, die interkulturelle Öffnung (IKÖ) bedarf somit dringend einer systematischen und nachhaltigen Stärkung. Erforderlich ist daher aus Sicht des Netzwerkes, dass die IKÖ als integrales Element der Organisationsentwicklung sowie sämtlicher Prozesse innerhalb der Fachberatungsstellen definiert wird.

Wesentliche Eckpunkte eines Konzeptes zur Beförderung der IKÖ sind dabei:

- Etablierung von IKÖ als Organisationsziel und Festlegung von Strukturen zur fortlaufenden Bearbeitung der IKÖ in allen Fachbereichen
- Steuerung der IKÖ erfolgt über Zielvereinbarungen, die für alle Arbeitsbereiche konkrete Ziele definieren
- Evaluation und Fortschreibung der Zielvereinbarungen

Unabhängig von dieser konzeptionellen Verankerung der IKÖ bedarf es jedoch dringend des Einsatzes von Sprach- und Kulturmittler\_innen in den Fachberatungsstellen. Diese sollten durch entsprechende Fortbildungen für Aspek-

te sexualisierter Gewalt besonders qualifiziert werden, um die in diesem Beratungsbereich erforderliche hohe Sensibilität und Kompetenz zu gewährleisten. Durch den Einsatz von Sprach- und Kulturmittler\_innen kann die Qualität des Beratungsprozesses für Betroffene mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen erheblich gesteigert werden.

Umsetzung:

Fachberatungsstellen, Migrant\_innenberatungsstellen, Selbsthilfeorganisationen von Migrant\_innen

Initiierung:

SenArbIntFrau; SenGesSoz

## **6.5 Koordinierende Funktion der Geschäftsstelle des Berliner Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt verstetigen**

Bereits bei der Entwicklung des IMP hat sich gezeigt, dass der Geschäftsstelle des Berliner Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt eine wesentliche, ressortübergreifende Koordinierungsfunktion zukommt. Die oben vorgeschlagenen Maßnahmen zur verstärkten Kooperation und die Umsetzung des IMP erfordern eine zentrale Koordinierung und ein einheitliches Monitoring. Daher wird vorgeschlagen, die Geschäftsstelle des Berliner Netzwerkes personell so zu untersetzen, dass eine fachlich kompetente, ressort- und institutionenübergreifende Koordination gewährleistet werden kann. Die Geschäftsstelle des Netzwerkes kann sich so zu einem leistungsfähigen Dienstleister für alle im Themenfeld aktiven Akteure entwickeln und damit die Vernetzung und Bündelung fachlicher Ressourcen weiter befördern.

So sollte die Geschäftsstelle mit zwei Mitarbeiter\_innen mit umfangreichen wissenschaftlichen und/ oder beruflichen Erfahrungen im Bereich sexualisierte Gewalt besetzt sein, die jeweils das Gebiet „Kinder/Jugendliche“ sowie „Erwachsene“ spezialisiert wahrnehmen. Die personelle Besetzung der Geschäftsstelle sollte für den Bereich Kinder und Jugendliche in Abstimmung mit der Fachrunde sexueller Missbrauch und für den Bereich Erwachsene mit den Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt erfolgen. Die Geschäftsstelle sollte daneben mit einer in diesem Fachgebiet ebenfalls erfahrenen Verwaltungsfachkraft zur Wahrnehmung administrativer Aufgaben besetzt werden. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle würden aus Sicht des Netzwerkes u.a. gehören:

- Monitoring zur Implementation der Integrierten Maßnahmenplanung
- Weiterentwicklung der Integrierten Maßnahmenplanung
- Organisation und Moderation von Fachdialogen
- Ressort- und institutionenübergreifendes Zusammenwirken der Akteure fördern
- Öffentlichkeitsarbeit für das Netzwerk und das Thema sexualisierte Gewalt

Umsetzung:

Beauftragte Senatsverwaltung

Initiierung:

Senat

## **6.6 Optimierungsbedarfe im Versorgungssystem durch proaktives Monitoring frühzeitiger identifizieren**

Im Rahmen der Entwicklung der IMP zeigte sich, dass es zur frühzeitigen Einschätzung von Entwicklungstendenzen im Bereich sexualisierter Gewalt sowie der Ableitung weitergehender Handlungserfordernisse an einer kontinuierlichen Erfassung und Auswertung relevanter Daten in Berlin mangelt. So fehlt es beispielsweise an einer fundierten Datenlage zu sexualisierter Gewalt bei Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen / Beeinträchtigungen, aber auch zu Phänomenen wie „ritueller Gewalt“. Derzeit kann auf neue bzw. wach-

sende Phänomene sexualisierter Gewalt in Berlin nur reaktiv – anhand akuter Bedarfsdeckungsdefizite – reagiert werden.

Um den Ressourceneinsatz gesamtstädtisch noch zielgerichteter auszugestalten und eine laufende Anpassung des Versorgungsangebotes an den Bedarf zu ermöglichen, empfiehlt das Netzwerk, ein zentrales, datenbasiertes Monitoring für den Bereich sexualisierte Gewalt einzurichten. Dabei könnten beispielsweise – vorbehaltlich einer datenschutzrechtlichen Prüfung – Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik, der Justiz, der Berliner Kinder- und Jugendhilfe sowie des Sozial- und Gesundheitswesens beigezogen werden. Bei der Umsetzungsprüfung wären insofern bestehende Möglichkeiten zur Zusammenführung vorhandener Daten, die Notwendigkeit zur Erhebung weiterer relevanter Daten im Phänomenbereich sowie die Vergabe des Monitoring an ein externes Institut der Wissenschaft zu berücksichtigen.

Es sollte auch geprüft werden, inwieweit die vorliegenden Datensätze es erlauben, zielgruppenspezifische Bedarfe (z.B. von verschiedenen Migrant\_innengruppen) zu erkennen und welche Optimierungsnotwendigkeiten sich diesbezüglich bei der quantitativen und qualitativen Erfassung und Auswertung von Daten erkennen lassen.

Ein zentralisiertes Monitoring würde es den im Bereich sexualisierte Gewalt aktiven Akteuren in stärkerem Maße erlauben, identifizierte Optimierungsbedarfe im Versorgungssystem proaktiv anzugehen.

Umsetzung:

Relevante Datenerhebungsstellen, zu beauftragende Monitoringstelle

Initiierung:

SenArbIntFrau; SenBildJugWiss; SenGesSoz

## **6.7 Expertise der zivilgesellschaftlichen Netzwerkakteure des Netzwerkes bei Rechtsetzungsprozessen nutzen**

Eine verstärkte Vernetzung zwischen den zivilgesellschaftlichen Netzwerkakteuren und den zuständigen Senatsverwaltungen bei Rechtsetzungsvorgängen kann dazu beitragen, dass die Fortentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich sexualisierte Gewalt unter stärkerer Berücksichtigung von Umsetzungsaspekten, notwendiger Zielgruppenspezifität und fachlichen Bedarfen erfolgt. Es wird daher eine Prüfung angeregt, in welcher Form eine verstärkte Einbindung der fachlichen Expertise der im Netzwerk vertretenen Akteure bei Rechtsetzungsprozessen, Bundesratsvorgängen oder Stellungnahmen zu sexualisierter Gewalt realisiert werden könnte.

Umsetzung:

u.g. Senatsverwaltungen, Mitglieder des Berliner Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt

Initiierung:

Senatskanzlei; SenArbIntFrau; SenBildJugWiss; SenGesSoz; SenInnSport (GGO II); SenJustV

## **7. Sexualisierte Gewalt als Thematik in Aus-, Fort- und Weiterbildung verankern**

Die Befähigung der Mitarbeiter\_innen in den pädagogischen, psychosozialen, heilberuflichen und strafverfolgenden Berufsfeldern zur Prävention, Intervention und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt stellt einen Schlüsselbereich für die erfolgreiche Bekämpfung und Bewältigung sexualisierter Gewalt dar. Auch der „Runde Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch“ auf Bundesebene betonte, dass beispielsweise Ärzt\_innen und Lehrer\_innen erste Anlaufstellen für hilfeschende Betroffene sind und daher ihre Handlungskompetenzen bei sexualisierter Gewalt zu stärken sind.<sup>18</sup>

Dabei obliegt den Bundesländern eine besondere Umsetzungsverantwortung. Inwieweit und in welcher Form in Berlin entsprechende Handlungskompetenzen bei den relevanten Berufsgruppen vermittelt werden, ist bislang nicht systematisch erfasst. Nach den Praxiserfahrungen in den Arbeitsgruppen des Netzwerkes stellt sich die Situation überaus heterogen dar und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu sexualisierter Gewalt erfolgt zu meist auf freiwilliger Basis.

Das Netzwerk sieht daher in Berlin den Bedarf zu einer systematischen und umfassenden Implementierung verbindlicher Aus-, Fort- und Weiterbildungsmodulen zu sexualisierter Gewalt in allen für die Prävention, Intervention und Versorgung relevanten Berufsfeldern. Zudem erkennt das Netzwerk Potentiale für den gezielten Auf- bzw. Ausbau von Fortbildungsmaßnahmen in einzelnen Berufsgruppen. Zur Umsetzung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

### **7.1 Systematische Berücksichtigung der Thematik in der Aus-, Fort- und Weiterbildung aller relevanten Berufsgruppen sicherstellen**

Die Vermittlung von Handlungskompetenzen im Bereich der Prävention, Intervention und Unterstützung von Betroffenen sexualisierter Gewalt sollte sich zu einem verbindlichen Bestandteil der Aus- und Fortbildungsinhalte aller relevanten Berufsgruppen entwickeln. Bislang besteht weder eine Eingrenzung der für die Prävention und Versorgung Betroffener sexualisierter Gewalt relevanten Berufsgruppen noch eine systematisierte, verbindliche Verankerung der Thematik sexualisierte Gewalt in den Ausbildungsgängen und Fortbildungskonzepten dieser Berufsgruppen. Daher wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

#### **a) Erhebung relevanter Aus-, Fort- und Weiterbildungswege (Ist-Zustand)**

Das Netzwerk empfiehlt zunächst die Erstellung einer umfassenden Übersicht der Aus-, Fort- und Weiterbildungswege in den psychosozialen, pädagogischen und heilberuflichen Berufsfeldern sowie im Bereich der Strafverfolgung, Justiz und des Justizvollzugs. Hierbei ist zwischen Ausbildungscurricula einerseits und Angeboten zur Fort- und Weiterbildung andererseits zu differenzieren. Ferner wären die bisherigen Aus- und Fortbildungsangebote zu sexualisierter Gewalt und ihre Verbindlichkeit zu erfassen. In den Blick genommen werden sollten dabei auch relevante ehrenamtliche Tätigkeitsfelder (z.B. Lesepat\_innen). Mit der Erstellung dieser Übersicht könnte die Geschäftsstelle des Netzwerkes beauftragt werden.

#### **b) Interdisziplinäre Entwicklung bedarfsspezifischer Aus- und Fortbildungskonzepte**

Darauf aufbauend bedarf es der Einleitung eines interdisziplinären Kooperationsprozesses zwischen den Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt und den jeweiligen Ausbildungseinrichtungen, um eine Aufnahme der Thematik sexualisierte Gewalt in die Ausbildungscurricula sowie Fort- und Weiterbildungskonzepte zur Vertiefung zu entwickeln, die den Bedürfnissen und Anforderungen der unterschiedlichen Berufsgruppen/ Ehrenamtlichen entsprechen. Die Koordinierung dieses Prozesses könnte der Geschäftsstelle des Netzwerkes übertragen werden.

Die Bildungsangebote zu sexualisierter Gewalt sind unter Bezugnahme auf das Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe 6/2014<sup>19</sup> in bedarfsgerechter und gestufter Form sowie mit Nähe zur Ziel- bzw. Betroffenengruppe und unter Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit, interkulturellen Öffnung und Diversity auszugestalten. Sie sollten von der Aufklärung über bestehende dienstliche Anweisungen, der Wissens- und Kompetenzvermittlung bis hin zur Befähigung, die erworbenen Kompetenzen in den Bereichen Prävention, Intervention und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt organisatorisch und prozessual im eigenen Aufgabenbereich zu implementieren, reichen. Bei der Konzepterstellung sollte auch die Integration innovativer Qualifizierungsangebote wie das Projekt „ECQAT - Entwicklung eines E-Learning Curriculums zur ergänzenden Qualifikation“, das Online-Kurse zur vertiefenden Beschäftigung mit den Themen Traumatherapie, Traumapädagogik, Gefährdungsanalyse und Schutzkonzepte in Institutionen sowie einen Querschnittskurs für Leistungskräfte von Institutionen entwickelt hat, berücksichtigt werden.



### c) Berücksichtigung von Freistellungsmöglichkeiten

Im Rahmen einer umfassenden Integration des Aspektes „sexualisierte Gewalt“ in die Fort- und Weiterbildungsformate wäre zugleich auch eine Freistellung von den Arbeitsaufgaben für den Zeitraum der Fortbildung anzubieten. Bisher scheitert eine Vielzahl von Fortbildungsteilnahmen zu sexualisierter Gewalt bei höchst relevanten Berufsgruppen (z.B. Kinderschutzkoordinator\_innen, Mitarbeiter\_innen öffentlicher und freier Träger, Gutachter\_innen von Glaubhaftigkeitsgutachten, Lehrer\_innen) an der hierfür erforderlichen Freistellung.

#### Umsetzung a-c:

Geschäftsstelle Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt; für die jeweiligen Berufsgruppen zuständige Senatsverwaltungen; Fortbildungsinstitute und Fachberatungs- und Koordinierungsstellen; Bezirke

#### Initiierung a-c:

SenBildJugWiss; SenGesSoz; SenInnSport; SenJustV

## 7.2 Fort- und Weiterbildungspotentiale bei einzelnen Berufsgruppen nutzen

Neben einem systematischen Ausbau des Fort- und Weiterbildungsangebotes zeigen die Praxiserfahrungen der Netzwerkteilnehmer\_innen die Notwendigkeit zur Ergänzung und zum Ausbau spezifischer Fortbildungsangebote zur Thematik sexualisierte Gewalt in spezifischen Berufsgruppen:

### a) Train-the-Trainer Seminare

Die Qualität der Fort- und Weiterbildungen im Bereich sexualisierte Gewalt kann durch sog. „Train-the-Trainer“-Seminare, die sich an Dozent\_innen richten, erheblich gesteigert werden. Dabei sollen den Anbietern von Aus- und Fortbildungen aktuelle Praxiserfahrungen der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und vielfältige Perspektiven durch die Beteiligung von Betroffenen- und Migrant\_innenorganisationen sowie Organisationen der Selbsthilfe behinderter Menschen einbezogen werden. Die „Train-the-Trainer“-Seminare könnten durch einen regelmäßigen Fachaustausch der Aus- und Fortbildungsanbieter begleitet werden.

#### Umsetzung:

Aus- und Fortbildungsinstitutionen; Fachberatungs- und Koordinierungsstellen

#### Initiierung:

SenGesSoz

### b) Verbindliche Qualifizierungsmaßnahmen bei begleitetem Umgang einführen

Das Netzwerk empfiehlt, in den Fachleistungskatalog SenJug eine verbindliche Regelung aufzunehmen, die gegenüber allen Vertragspartnern der Kinder- und Jugendhilfe festlegt, dass Fachkräfte, die begleiteten Umgang gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durchführen, über Qualifikationen im Umgang mit Betroffenen und Täter(innen)strategien bei sexualisierter Gewalt verfügen müssen.

#### Umsetzung:

Bezirkliche Fachämter; Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe

#### Initiierung:

SenBildJugWiss; SenGesSoz; Bezirksämter

### c) Qualifizierungen für Sprach- und Kulturmittler\_innen sowie Integrationslots\_innen

Bei der Versorgung einzelner Betroffenengruppen sexualisierter Gewalt bedarf es der Unterstützung der Fachkräfte durch Sprach- und Kulturmittler\_innen sowie Integrationslots\_innen, um eine bedarfsgerechte und barrierefreie Kommunikation mit diesen Betroffenen (z.B. Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen) gewährleisten zu können. Damit diese Mittler\_innen zu einer Verbesserung der Versorgungs-

lage beitragen können, ist nach dem Dafürhalten des Netzwerkes ihre Qualifizierung für die Thematik sexualisierter Gewalt notwendig. In diesen sind die Mittler\_innen mit den spezifischen Herausforderungen des Umgangs mit Betroffenen sexualisierter Gewalt, Beratungsverfahren sowie Fachtermini vertraut zu machen. Zudem empfiehlt das Netzwerk derartige Qualifizierungen, damit die eingesetzten Sprach- und Kulturmittler\_innen sowie Integrationslots\_innen auch hinsichtlich der Wahrung ihrer eigenen Psychohygiene sensibilisiert werden.

Umsetzung:

Fortbildungsinstitutionen; Fachberatungs- und Koordinierungsstellen

Initiierung:

SenArbIntFrau; SenBildJugWiss; SenGesSoz

**d) Qualifizierungen für Gutachter\_innen von Glaubhaftigkeitsgutachten**

Gutachter\_innen, die Betroffene sexualisierter Gewalt hinsichtlich ihrer Glaubhaftigkeit in der Aussage beurteilen, stehen vor der Herausforderung, ein höchst diverses Spektrum an Kompetenzen (z.B. Berücksichtigung psychotraumatologischer Aspekte; altersdifferenzierende, kultursensible Kommunikation; spezifische Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen; Gebärdensprache) abdecken zu müssen, um einen adäquaten Umgang mit den Betroffenen zu gewährleisten. Hierfür bestehen derzeit noch keine hinreichenden Qualifizierungsmaßnahmen. Das Netzwerk empfiehlt daher, in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe spezifische Qualifizierungsmaßnahmen für Gutachter\_innen mit staatlicher Zertifizierung zu entwickeln und deren verbindliche Implementierung zu prüfen. Perspektivisch würde es damit der Justiz ermöglicht, auf spezialisierte Gutachter\_innen für spezifische Bedarfsgruppen zurückzugreifen.

Umsetzung:

Ärzte- und Psychotherapeutenkammer; Fortbildungsinstitutionen; Fachberatungsstellen

Initiierung:

SenGesSoz

**e) Sensibilisierung für spezifische Situationen Betroffener bei medizinischem Personal, Polizei und Justiz**

Die bereits bestehenden Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörden und im Gesundheitswesen zur Sensibilisierung des Personals für Menschen mit spezifischen Bedarfslagen z.B. LSBTTIQ, Migrationshintergrund und Menschen mit Beeinträchtigungen / Behinderungen – werden ausdrücklich begrüßt. Sie können dazu beitragen, einer Diskriminierung Betroffener bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen sowie im Kontakt mit den für die Bekämpfung sexualisierter Gewalt zuständigen staatlichen Stellen vorzubeugen. Daher empfiehlt das Netzwerk, diese Sensibilisierungsaktivitäten im Bereich des Gesundheitswesens und bei den Strafverfolgungsbehörden weiter auszubauen.

Umsetzung:

SenJustVer, Polizei; Kliniken, Arztpraxen, spezialisierte Einrichtungen und Betroffenenorganisationen im LSBTI-Spektrum (Vermittlung von Trainer\_innen), Fachberatungs- und Koordinierungsstellen

Initiierung:

SenGesSoz; SenInnSport; SenJustV

## 8. Spezialisierte Strafverfolgung phänomenorientiert weiterentwickeln und Opferrechte stärken

Zur effektiven Bekämpfung sexualisierter Gewalt ist aus Sicht des Netzwerkes eine Strafverfolgung durch spezialisierte und für den Phänomenbereich spezifisch qualifizierte Facheinheiten von besonderer Bedeutung. Die Staatsanwaltschaft Berlin mit ihren Spezialabteilungen und die Berliner Polizei mit den innerhalb des Landeskriminalamts (LKA) eingerichteten Fachdezernaten verfügen über eine entsprechende Spezialisierung.

Diese Kräftebündelung hat neben der konzertierten Verfolgung von Sexualstraftaten auch die Vernetzung und erfolgreiche Fachkooperation von Polizei und Justiz mit anderen Akteuren im Bereich sexualisierter Gewalt nachhaltig befördert. Angesichts von 623 Fällen von Vergewaltigung und sexueller Nötigung sowie 686 Fällen von Kindesmissbrauch im Jahr 2015 in Berlin besteht aus Sicht des Netzwerkes die Notwendigkeit, die Schlagkräftigkeit der polizeilichen und justiziellen Fachdienststellen im Bereich sexualisierte Gewalt durch fortlaufende Anpassung an aktuelle Entwicklungen auszubauen. Dabei sollten auch spezifische Phänomene sexualisierter Gewalt – wie z.B. sexualisierte Gewalt im Netz und „rituelle Gewalt“ – in den Blick genommen werden.

Hinsichtlich des strafprozessualen Opferschutzes bei sexualisierter Gewalt wird auf die Bedeutung einer zeitnahen Entscheidung über Beordnungsanträge aufmerksam gemacht. Zudem befürwortet das Netzwerk eine weitere fachliche Begleitung der auf Bundesebene laufenden Prüfung zur Sicherstellung einer psychosozialen Prozessbegleitung. Im Einzelnen schlägt das Netzwerk vor:

### 8.1 Spezialisierte Fachdienststellen der Berliner Polizei bedarfsorientiert ausbauen

Das Landeskriminalamt (LKA) Berlin bündelt als originäre Fahndungsdienststelle im Bereich der Schwer- und schwerstkriminellen spezifische fachliche Kompetenzen bei der Verfolgung von Straftaten im Bereich sexualisierte Gewalt. Das Netzwerk betrachtet als notwendig, die bei sexualisierter Gewalt zuständigen Fachdienststellen zur Bekämpfung dieser schweren Kriminalitätsform und Gewährleistung einer umfassenden Betroffenenorientierung personell und materiell angemessen auszustatten. Die Ausstattung sollte fortlaufend an die Entwicklungen des Phänomenbereichs angepasst werden.

So sollten nach Dafürhalten des Netzwerkes die Fachdienststellen zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Netz sowie Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger nachhaltig gestärkt werden. Nach der fachlichen Einschätzung der Arbeitsgruppen des Netzwerkes besteht in diesem Bereich ein besonderer Bedarf, spezialisierte Kräfte in der Strafverfolgung einzusetzen.

Zudem wird empfohlen, innerhalb des LKA die Bearbeitung spezifischer Phänomene sexualisierter Gewalt durch entsprechende Zuständigkeitsregelungen zu bündeln. Das kann eine spezifische Qualifizierung des zuständigen Personals ermöglichen, so sollte beispielsweise im Bereich der Bearbeitung „ritueller Gewalt“ der Umgang mit Personen mit dissoziativer Persönlichkeitsstörung geschult werden. Dabei wird auch eine statistische Erfassung von einzelnen Phänomenen sexualisierter Gewalt empfohlen, um valide Einschätzungen zu Dimension und Entwicklungen in diesem Bereich treffen zu können (vgl. Maßnahme 6.6).

#### Umsetzung:

Berliner Polizei

#### Initiierung:

SenInnSport

## 8.2 Rechte von Betroffenen sexualisierter Gewalt im Strafprozess stärken

### a) Zeitnahe Entscheidungen der Justiz über Beiordnungsanträge stärken Opferrechte

Nach den Praxiserfahrungen im Netzwerk übernehmen Anwält\_innen Rechtsberatungen bei Betroffenen sexualisierter Gewalt meist bereits im Ermittlungsverfahren, da kurz nach der Tat/der Strafanzeige der Bedarf der Betroffenen nach Rechtsberatung besonders groß ist. Zu diesem Zeitpunkt steht jedoch in aller Regel noch kein Kostenträger für die anwaltliche Tätigkeit bereit. Erst wenn das Gericht die Beiordnung eines Opferanwaltes bzw. Zeugenbeistandes bestimmt, ist die Übernahme der anwaltlichen Beratungskosten für die Geschädigten und ihre Anwält\_innen gesichert, zuvor besteht ein erhebliches, nicht zuletzt die Geschädigten verunsicherndes Ausfallrisiko bezüglich der Anwaltskosten. Für einen wirksamen Opferschutz im Ermittlungsverfahren und Strafprozess bei sexualisierter Gewalt ist daher eine möglichst zeitnahe Entscheidung der Gerichte über entsprechende Beiordnungsanträge – wie auch in Abschnitt 174b RiStBV vorgesehen – von zentraler Bedeutung. Das Netzwerk möchte auf diesen Umstand aufmerksam machen und regt eine entsprechende Sensibilisierung im Bereich der Justiz an.

#### Umsetzung:

Staatsanwaltschaft, Gerichte

#### Initiierung:

SenJustV

### b) Psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche verstetigen und auf erwachsene Betroffene ausweiten

Die Gewährleistung psychosozialer Unterstützung für Betroffene sexualisierter Gewalt bei Gerichtsverfahren ist aus Sicht des Netzwerkes notwendig, um einen umfassenden strafprozessualen Opferschutz zu gewährleisten. Dabei hat sich in Berlin die psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, bewährt. Aus fachlicher Sicht wird daher empfohlen, diese Prozessbegleitung bei sexualisierter Gewalt weiterhin zu gewährleisten und dabei sicherzustellen, dass für diese anspruchsvolle Tätigkeit besonders qualifizierte Fachkräfte eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund wird auch der Beschluss der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (TOP II.3), das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz um die Prüfung einer gesetzlichen Anspruchsregelung für psychosoziale Prozessbegleitung für besonders schutzbedürftige Kinder und Jugendliche zu bitten, ausdrücklich begrüßt.

Zugleich vertritt das Netzwerk die fachliche Einschätzung, dass psychosoziale Prozessbegleitung auch bei erwachsenen Betroffenen sexualisierter Gewalt einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung einer Retraumatisierung leistet und die Bereitschaft zur Anzeige von Sexualstraftaten bei den Opfern steigert. Die stabilisierende Wirkung der psychosozialen Begleitung auf die Betroffenen trägt zudem zu einem opfergerechten Verlauf des juristischen Verfahrens bei. Daher regt das Netzwerk an, dass die zuständigen Senatsverwaltungen durch Vereinbarungen mit den Erbringern dieser Begleitungen sicherstellen, dass sowohl minderjährige als auch erwachsene Betroffene sexualisierter Gewalt eine psychosoziale Prozessbegleitung kostenfrei in Anspruch nehmen können. Minderjährige und Erwachsene sollten bei sexualisierter Gewalt den gleichen Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung haben. Das Netzwerk spricht sich deshalb für eine gesetzliche Gleichstellung von erwachsenen und minderjährigen Betroffenen hinsichtlich der den Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung begründenden Voraussetzungen in der Strafprozessordnung aus. Bestehende Initiativen in diese Richtung werden ausdrücklich unterstützt.

#### Umsetzung:

u.g. Senatsverwaltungen; Prozessbegleitungen anbietende freie Träger

Initiierung:

SenBildJugWiss; SenArbIntFrau; SenJustV

**c) Einsatz von Sprachmittler\_innen in Gerichtsverfahren gewährleisten**

Im Rahmen von Gerichtsverfahren sollte sichergestellt werden, dass prozessbeteiligten Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen oder Sprachbehinderungen ein\_e Sprachmittler\_in zur Verfügung steht. Der Bundesgerichtshof sieht den Einsatz von Sprachmittler\_innen (z.B. für leichte Sprache) als zulässig und zur Wahrheitsfindung erforderlich an. Damit kann der gleichberechtigte Zugang beeinträchtigter und behinderter Menschen zum gerichtlichen Rechtsschutz durch Abbau von Kommunikationsbarrieren nachhaltig verbessert werden.

Umsetzung:

u.g. Senatsverwaltungen; Sprachmittler\_innen anbietende freie Träger

Initiierung:

SenBildJugWiss; ~~SenArbIntFrau~~; SenJustV

## 9. Kontinuität in der Öffentlichkeitsarbeit schaffen

Sexualisierte Gewalt und Missbrauch werden nach wie vor sehr stark tabuisiert und rücken in der Regel nur kurzzeitig in das öffentliche Blickfeld. Zudem sind nach der fachlichen Erfahrung der Arbeitsgruppen des Netzwerks Beratungs- und Unterstützungsangebote bei sexualisierter Gewalt unter den Betroffenen nicht hinreichend bekannt. Es bedarf somit verstärkter Anstrengungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, sowohl hinsichtlich der kontinuierlichen Beförderung einer gesamtgesellschaftlichen Sensibilität für Aspekte sexualisierter Gewalt als auch einer gefährdungsorientierten Steigerung des Bekanntheitsgrades von Hilfs- und Beratungsangeboten bei bestimmten Zielgruppen. Die derzeitigen Strukturen der Öffentlichkeitsarbeit zur Thematik sexualisierte Gewalt bedürfen einer kontinuierlichen Koordinierung. Basis für eine solche Koordinierung sollte die Stärkung der praxisorientierten und zielgruppengerechten Informationsarbeit der Berliner Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt sein.

Es wird daher vorgeschlagen, für das Themenfeld sexualisierte Gewalt eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit zu etablieren. Hierfür wird die **Schaffung einer zentralen Koordinierungsstelle zur fachlichen Begleitung der Öffentlichkeitsarbeit** empfohlen, die bei der Geschäftsstelle des Berliner Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt angesiedelt werden könnte. Wesentliche Voraussetzung für die Etablierung einer Kontinuität ist der gleichzeitige Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit in den Fachberatungsstellen.

In enger Zusammenarbeit mit den Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt würde diese Koordinierungsstelle zur Bereitstellung und Verbreitung aktueller Informationsmaterialien mit folgenden Schwerpunkten beitragen:

- Informationen über Formen und Folgen sexualisierter Gewalt
- Beitrag zur Sensibilisierung, Enttabuisierung und Entmystifizierung des Themas in der Öffentlichkeit
- Bekanntheitsgrad von Hilfsangeboten und Handlungsmöglichkeiten erhöhen
- Empowerment der Betroffenen
- Gewinnung von Multiplikator\_innen/Schirmherr\_innen für das Themengebiet

Zudem kann die Koordinierungsstelle durch eine zentrale Auswertung nationaler und internationaler Publikationen die Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt entlasten und damit Synergieeffekte erzielen. Bei der Öffentlichkeitsarbeit sollten die spezifischen Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt sowie die Bedürfnisse verschiedener Zielgruppen zu berücksichtigen werden, so zum Beispiel:

- altersdifferenzierte Informationsangebote für Kinder und Jugendliche sowie für deren Angehörige
- Angebote für Menschen mit Behinderungen
- Angebote für Senior\_innen
- community- und diversitätsbasierte Informationsansätze (z.B. LSBTTIQ, Migrant\_innen über muttersprachliche Multiplikator\_innen etc.)
- Informationsangebote für (potenzielle) Täter(innen)
- Informationen über die Gefahren und Schutzmaßnahmen bei sexueller Gewalt im Netz
- Entwicklung von Informationsmaterial für Strafrichterschaft sowie für Familien- und Zivilgerichte über (Therapie-)Angebote für Täter(innen)

Die Öffentlichkeitsarbeit sollte unter Berücksichtigung von Gender- und Diversityaspekten sowie barrierefrei (Mehrsprachigkeit, leichte Sprache, Gebärdensprache, etc.) umgesetzt werden. Im Zuge der Umsetzung dieser Integrierten Maßnahmenplanung wird zudem eine intensiviertere Öffentlichkeitsarbeit empfohlen. So könnte durch eine zentrale Auftaktveranstaltung die Berliner Öffentlichkeit für die Thematik sensibilisiert werden. Zugleich wären zielgruppenorientierte Informationsveranstaltungen (z.B. in Einrichtungen der Behindertenhilfe) angezeigt, um den Bekanntheits- und Wirkungsgrad der Maßnahmen zu erhöhen.

Umsetzung:

zu schaffende Koordinierungsstelle, Fachberatungs- und Koordinierungsstellen

Initiierung:

durch Senat beauftragte Senatsverwaltung

## Abschlussbemerkung zu den Ressourcenimplikationen der IMP

Die hier vorliegende Integrierte Maßnahmenplanung hat – gemäß des Arbeitsauftrages der Landeskommision Berlin gegen Gewalt an das Netzwerk – eine Vielzahl von Vorschlägen entwickelt, wie eine effektivere und ressourcenschonendere Versorgung von Betroffenen nachhaltig befördert werden kann. So zeigen die Maßnahmen Wege auf, bestehende Parallelstrukturen abzubauen, Präventions- und Versorgungspfade organisatorisch wie fachlich zu systematisieren und hohe Versorgungskosten durch effektive Präventionsmaßnahmen zu reduzieren. Zur Erzielung dieser Effektivitätsgewinne bedürfen einzelne Maßnahmen jedoch zunächst einer Bereitstellung bzw. Umschichtung von Ressourcen. Daneben verweisen einzelne Maßnahmen auf bestehende Lücken in der Versorgung Betroffener sexualisierter Gewalt, die nur durch eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsangebotes geschlossen werden können. Dabei obliegt die Prüfung der Umsetzbarkeit den jeweils zuständigen Senatsverwaltungen und die Bereitstellung der dafür notwendiger Ressourcen dem Haushaltsgesetzgeber.

## Übersicht empfohlener rechtlicher Regelungen

Maßnahme Nr.	Betroffene Norm(en)	Zuständigkeit	Kurzbeschreibung (zur ausführlichen Begründung vgl. IMP)
1.1.1 c)	SchulG Berlin	Land	Angeregt wird eine Prüfung, inwieweit die Weiterentwicklung von Präventionsstrukturen an den Berliner Schulen auch durch eine Änderung des Landesschulgesetzes unterstützt werden könnte.
1.1.4	div.	Land/ Bund	Zunächst wird eine umfassende Analyse der zwischen Kindern und Eltern bestehenden rechtlichen Verpflichtungen empfohlen. Aufbauend darauf sollte geprüft werden, inwieweit im Eltern-Kind-Verhältnis ausreichende rechtliche Entflechtungsmöglichkeiten bei sexuellem Missbrauch bestehen. Dies könnte in der Normierung eines umfassenden „Scheidungsrechtes“ für Kinder, die sexualisierte Gewalt durch ihre Eltern erfahren haben, münden.
1.2.2	div. Landesgesetze/ BZRG	Land/ Bund	Empfohlen wird eine landesgesetzliche Regelung, dass in allen Abhängigkeitsverhältnissen (z.B. in Ausbildungsbetrieben, Krankenhäusern, Flüchtlingswohnheimen, Einrichtungen und Dienste der Alten- und Behindertenhilfe) beruflich oder ehrenamtlich tätige Personen ein erweitertes Führungszeugnis vor Aufnahme und mindestens alle drei Jahre während der Tätigkeit vorzulegen haben. Derartige Regelungen bestehen derzeit für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich. Eine Vielzahl von Missbrauchsfällen in Abhängigkeitsverhältnissen unter Erwachsenen erfordert aus Sicht des Netzwerkes eine altersunabhängige Ausweitung der Vorlagepflicht. Daher wird auch eine Bundesratsinitiative Berlins zur Streichung des Begriffes Minderjähriger in §30a Abs. 1 Nr. 2 lit. b BZRG angeregt.
3.1	LKG Berlin	Land	Angeregt wird die Aufnahme der „Berücksichtigung der spezifischen Belange von Betroffenen sexualisierter Gewalt“ in den klinischen Versorgungsauftrag nach § 3 LKG. Dies trägt zur systematischen Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität für Betroffene sexualisierter Gewalt an den Berliner Krankenhäusern nachhaltig bei.
3.2 b)	§ 294a SGB V	Bund	Empfohlen wird eine Ausweitung der Ausnahmeregelung in § 294a SGB V, so dass eine Datenübermittlung an Krankenkassen durch Behandler zu drittverursachten Schäden bei <u>allen</u> Fällen sexualisierter Gewalt unterbleiben kann. Derzeit gilt dies nur bei Kindern und Jugendlichen. Durch eine Ausweitung auf erwachsene Betroffene sexualisierter Gewalt würde ein Wertungswiderspruch beseitigt und einem dringend notwendigen Schutzbedarf Rechnung getragen.
4.2	div., z.B. GewSchG	Land/ Bund	Es wird eine Prüfung angeregt, inwieweit bestehende rechtliche Regelungen umfassende Schutzmaßnahmen im persönlichen Wohnumfeld für Menschen mit Behinderungen bei sexualisierter Gewalt gewährleisten. Gegebenenfalls bestehendem Rechtsänderungsbedarf sollte auf Landes- oder Bundesebene (z.B. Gewaltschutzgesetz) Rechnung getragen werden.
8.2 b)	StPO	Bund	Begrüßt werden die laufenden Bemühungen zur Verankerung einer Anspruchsregelung auf psychosoziale Prozessberatung für schutzbedürftige Kinder und Jugendliche. Angeregt wird zudem eine gesetzliche Gleichstellung von erwachsenen und minderjährigen Betroffenen sexualisierter Gewalt hinsichtlich des Anspruches auf psychosoziale Prozessbegleitung. Dies kann zu einem umfassenden strafprozessualen Opferschutz maßgeblich beitragen.

## Anlage: Vorschlag für eine Anlage zur Ergänzung des Berliner Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Mitglieder der Arbeitsgruppe 2 des Berliner Netzwerks gegen sexuelle Gewalt haben mit der Entwicklung einer Anlage zur Ergänzung des Berliner Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII einen Vorschlag zur Prävention, Intervention und zum Schutz vor Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, erarbeitet. Ziel ist, dass diese untenstehend aufgeführte Anlage Bestandteil des Berliner Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII wird und künftig berlinweit Anwendung findet.

Anlage ....

---

zum Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII (BRV)

### **Regelungen zum Schutz der Leistungsberechtigten vor Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und Missbrauch**

Für alle Leistungstypen, die in der Anlage ... zum BRV genannt sind, sind je nach Leistungstyp, Leistungsangebot, Zielgruppe und Arbeitsfeld präventive Ansätze und Strategien ebenso zu erarbeiten wie verbindliche, konkrete Handlungsanweisungen und Handlungsschritte bei Verdacht auf und im Fall von Gewalt und Missbrauch.

Im Rahmen der vereinbarten Qualitätsentwicklung sind Standards und die damit verbundenen Verfahren von den Leistungserbringern für folgende Schwerpunkte zu erarbeiten, in den Konzeptionen zu implantieren und nachzuweisen:

1. Beteiligungskonzept
2. Sexualpädagogisches Konzept
3. Beschwerdemanagement einschließlich eines internen und externen Beschwerdeverfahrens mit Fokussierung auf Diskriminierung, Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und Missbrauch
4. Konzept zur Personaleinstellung unter Berücksichtigung von polizeilichen Führungszeugnissen
5. Themenspezifische Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeiter, Bewohner- und Nutzerbeiräten
6. Entwicklung von Handlungsgrundsätzen für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen /Verhaltenskodex
7. Gendersensibles Präventionskonzept
8. Interventionskonzept mit konkreten Verfahren und Abläufen bei Verdacht auf und im Fall von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und bei Missbrauchsfällen.
9. Hinzuziehung interner und externer Beratung bei Verdacht auf und im Fall von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und Missbrauch.
10. Bekanntmachung von internen und externen Ansprechpersonen und Beratungsstellen in geeigneter Form wie z.B. Aushänge, Internet, Trägernachrichten etc.

Mit diesen Konzepten soll den Leistungsberechtigten, den Mitarbeitern, Angehörigen und rechtlichen Betreuern Information, Schutz, Hilfe und Begleitung sowie nachsorgende Unterstützung zu teil werden. Im Zuge qualitätssichernder Maßnahmen erhalten diese Konzepte substantielle Bedeutung und können bei Qualitätsprüfungen konkret hinterfragt werden.

**Im Übrigen stehen sämtlichen Vorhaben des IMP unter dem Vorbehalt der ausreichenden Ausstattung von Personal- und Sachmitteln durch den Haushaltsgesetzgeber.**



Senatsverwaltung  
für Gesundheit und Soziales



Staatssekretärin für Gesundheit  
Koordination Berliner Netzwerk gegen sexuelle  
Gewalt  
Oranienstr. 106  
10969 Berlin  
Tel (030) 9028-2930  
[www.berlin.de/gegen-sexuelle-gewalt](http://www.berlin.de/gegen-sexuelle-gewalt)  
[berlinernetzwerk@sengs.berlin.de](mailto:berlinernetzwerk@sengs.berlin.de)  
Titelfotos: © fovito, hikrcn, roostler, Ingo Bartus-  
sek, arfo, Kaarsten- Fotolia.com  
© 5/2015

- <sup>1</sup> Hinweis zur Geschlechterschreibweise: Im IMP wird eine Schreibweise mit Unterstrich verwendet. Das Netzwerk will damit aufzeigen, dass es mehr als zwei Geschlechtsidentitäten gibt. Die einzige Ausnahme wird bei dem Begriff Täter(innen) gemacht. Hier wird die Schreibweise mit Klammern verwendet, um zu verdeutlichen, dass männliche Täter nach heutigem Wissensstand die Mehrheit darstellen. Was nicht bedeutet, dass Frauen als Täterinnen außer Acht gelassen werden dürfen.
- <sup>2</sup> Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung, Kurzfassung; <http://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick>
- <sup>3</sup> Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hrsg.) (2010): Schnittstellenanalyse zum Themenkomplex Sexuelle Gewalt, Berliner Forum Gewaltprävention, Nr. 40: [http://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/berliner-forum-gewaltpraevention/2010/bfg\\_40.pdf](http://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/berliner-forum-gewaltpraevention/2010/bfg_40.pdf)
- <sup>4</sup> Bange, D. (2011): Eltern von sexuell missbrauchten Kindern, Hogrefe Verlag, S. 15.
- <sup>5</sup> Habertha, S., Bleich, S., Sievers, C., Marschall, U., Weidenhammer, J., Fegert, J. M. (2012): Deutsche Traumafolgekostenstudie. Kein Kind mehr – kein(e) Trauma(kosten) mehr?, Schriftenreihe / IGSF Institut für Gesundheits-System-Forschung GmbH Kiel, Bd. III, Schmidt & Klaunig, S. 80.
- <sup>6</sup> Der Polizeipräsident in Berlin (2016) <https://www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik> : Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 2015: <https://www.berlin.de/polizei/assets/verschiedenes/pks/pks-kurzbericht-2015.pdf>
- <sup>7</sup> Deutsches Jugendinstitut (2011): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen, Abschlussbericht im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, S. 62.
- <sup>8</sup> Schmid, Conny (2012): Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Formen, Verbreitung, Tatumstände. S. 49: [http://www.bernergesundheits.ch/download/sexpaed\\_studie\\_optimus\\_2012\\_d.pdf](http://www.bernergesundheits.ch/download/sexpaed_studie_optimus_2012_d.pdf)
- <sup>9</sup> Die Empfehlungen sind hier abrufbar: <http://dakj.de/media/stellungnahmen/dakj/empfehlungen-kinderschutz-kliniken-1.4-230913.pdf>
- <sup>10</sup> Berliner Rettungsstellen - Ergebnisse einer Bestandsaufnahme S.I.G.N.A.L. e.V: [http://signal-intervention.de/download/Lit\\_33RST\\_Poster\\_1\\_9\\_2014.pdf](http://signal-intervention.de/download/Lit_33RST_Poster_1_9_2014.pdf)
- <sup>11</sup> S.I.G.N.A.L. e.V. (2014): Häusliche und sexuelle Gewalt in Berliner Rettungsstellen, Ergebnisse einer Bestandsaufnahme; beziehbar über: Koordinierungsstelle S.I.G.N.A.L. e.V.; [www.signal-intervention.de](http://www.signal-intervention.de)
- <sup>12</sup> Die Leitlinien sind in deutscher Sprache hier abrufbar: [http://signal-intervention.de/download/WHO-Broschure\\_1\\_10\\_14\\_web.pdf](http://signal-intervention.de/download/WHO-Broschure_1_10_14_web.pdf)
- <sup>13</sup> Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2013): Lebenssituationen und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Kurzfassung, S. 21/24; <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=20560.html>
- <sup>14</sup> Ebd, S. 57 f.
- <sup>15</sup> Ebd.
- <sup>16</sup> Kavemann, B. (2010): Schnittstellenanalyse zum Themenkomplex sexuelle Gewalt, Berliner Forum Gewaltprävention, Nr. 40, S. 56: <http://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/berliner-forum-gewaltpraevention/2010/artikel.31099.php>
- <sup>17</sup> Mit dem Begriff „Cyber-Grooming“ (Engl. für striegeln, zurechtmachen, vorbereiten) wird hier der rechtswidrige Aufbau von Kontakten zu Minderjährigen über das Internet zur Anbahnung sexueller Kontakte bezeichnet.
- <sup>18</sup> Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2011): Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, S.29; <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119884.html>
- <sup>19</sup> Das Positionspapier ist hier abrufbar: [https://www.agi.de/fileadmin/user\\_upload/FA/III/Sexualisierte\\_Gewalt.pdf](https://www.agi.de/fileadmin/user_upload/FA/III/Sexualisierte_Gewalt.pdf)